



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/493 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 2024

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 917/2011 ⁽²⁾ führte der Rat Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China ein (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen“). Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung“ bezeichnet.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2017/2179 ⁽³⁾ führte die Europäische Kommission im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen (im Folgenden „vorausgegangene Auslaufüberprüfung“) erneut die endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China ein.
- (3) Die derzeit geltenden Antidumpingzölle liegen zwischen 13,9 % und 32,0 % auf Einfuhren von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern und bei 32,0 % auf Einfuhren von nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden Unternehmen; für die Einfuhren aller übrigen Unternehmen in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“, „VR China“ oder „China“) gilt ein Zollsatz von 69,7 %.

1.2. Antrag auf Auslaufüberprüfung

- (4) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ⁽⁴⁾ ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Überprüfungsantrag nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.
- (5) Der Überprüfungsantrag wurde am 30. Juni 2022 im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vom Europäischen Verband der Hersteller von Keramikfliesen (European Ceramic Tile Manufacturers' Association, im Folgenden „CET“ oder „Antragsteller“) im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Keramikfliesen gestellt. Begründet wurde der Überprüfungsantrag damit, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich mit einem Anhalten oder erneuten Auftreten des Dumpings und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 des Rates vom 12. September 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (AbL. L 238 vom 15.9.2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/782 der Kommission vom 19. Mai 2015, mit der ein Unternehmen in die Liste der Hersteller aus der Volksrepublik China in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 917/2011 aufgenommen wurde (AbL. L 124 vom 20.5.2015, S. 9).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2179 der Kommission vom 22. November 2017 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 307 vom 23.11.2017, S. 25).

⁽⁴⁾ ABl. C 93 vom 28.2.2022, S. 8.

1.3. Einleitung einer Auslaufüberprüfung

- (6) Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Auslaufüberprüfung vorlagen; daher leitete sie am 22. November 2022 eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung in Bezug auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der VR China in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“) ⁽⁵⁾.

1.4. Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum

- (7) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2022 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. Interessierte Parteien

- (8) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, zwecks Mitarbeit an der Untersuchung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten Hersteller in China und die Behörden der Volksrepublik China sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (9) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen. Die chinesische Handelskammer der Einführer und Ausführer von Metallen, Mineralien und Chemikalien (China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemicals Importers and Exporters, im Folgenden „CCCMC“), ein Verband, der unter anderem die Hersteller der betroffenen Ware vertritt, beantragte eine Anhörung durch die Kommission, die am 6. Juli 2023 stattfand.

1.6. Stellungnahmen zur Einleitung

- (10) Von der CCCMC gingen Stellungnahmen zur Einleitung des Verfahrens ein.
- (11) Die CCCMC brachte vor, dass unter Randnummer 9 des Überprüfungsantrags eine Liste von Unternehmen in Anhang 1 genannt werde, die im Überprüfungsantrag nicht enthalten sei. Sie wandte außerdem ein, dass unter Randnummer 14 des Überprüfungsantrags auf Anhang 25 mit genaueren Angaben zu den Ersuchen um Anonymität verwiesen werde, die offene Fassung des Überprüfungsantrags aber keine offene Fassung des Anhangs 25 enthalten habe, sodass die CCCMC zu diesem Punkt nicht Stellung nehmen könne. Darüber hinaus würden diese fehlerhaften Verweise und die Nichtvorlage angeblich wesentlicher Informationen oder einer nicht vertraulichen Zusammenfassung der vertraulichen Informationen zu einem drohenden Verstoß gegen die Grundprinzipien des Antidumpingrechts und -verfahrens und gegen die Verteidigungsrechte der CCCMC führen. Deshalb hätte die Kommission ihrer Auffassung nach die aktuelle Auslaufüberprüfung nicht einleiten dürfen.
- (12) Die Kommission stellte fest, dass der ursprünglich eingereichten Fassung des Überprüfungsantrags eine nicht vertrauliche Fassung von Anhang 1 beigefügt war. Im Anschluss an die Vorbringen der CCCMC fügte die Kommission dem nicht vertraulichen Dossier ⁽⁶⁾ (erneut) eine eigenständige nicht vertrauliche Fassung von Anhang 1 sowie eine nicht vertrauliche Fassung von Anhang 25 bei. Nach Prüfung der von bestimmten teilnehmenden Unternehmen vorgelegten Informationen stufte die Kommission sowohl die Liste der teilnehmenden Unternehmen als auch die Ersuchen um Anonymität als vertraulich ein, da den betroffenen Unternehmen aus der Preisgabe dieser Informationen ernsthafte Wettbewerbsnachteile hätten entstehen können. Daher wurden diese Einwände zurückgewiesen.
- (13) Die CCCMC beanstandete, dass die Kommission in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern Anonymität zugestanden hatte. Ohne Kenntnis der Identität der betreffenden Unionshersteller würden die interessierten Parteien nach Ansicht der CCCMC daran gehindert, fundierte Stellungnahmen zur Repräsentativität der Unionshersteller in der Stichprobe und zu den mit den Feststellungen zur Schädigung verbundenen mikroökonomischen Indikatoren abzugeben. Darüber hinaus beantragte die CCCMC, die Ersuchen der in die Stichprobe einbezogenen Hersteller um Anonymität einer gesonderten Prüfung nach Artikel 19 Absatz 1 der Grundverordnung zu unterziehen.

⁽⁵⁾ Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 442 vom 22.11.2022, S. 3).

⁽⁶⁾ t22.005570.

- (14) Die Kommission wies darauf hin, dass, wie im nicht vertraulichen Dossier der Untersuchung dargelegt, nur denjenigen Unternehmen Anonymität gewährt worden war, die einen triftigen Grund angegeben und das Vorliegen eines Risikos von Vergeltungsmaßnahmen nachgewiesen und begründet hatten. Drei der sechs in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurden nach Artikel 19 der Grundverordnung vertraulich behandelt. Zudem beeinträchtigte die Gewährung der vertraulichen Behandlung der Identität nicht die Möglichkeit der interessierten Parteien, die Lage des Wirtschaftszweigs der Union zu beurteilen. In der in Abschnitt 5 durchgeführten Schadensbeurteilung werden alle erforderlichen Schadensindikatoren berücksichtigt und deren Quellen, einschließlich der Zahl und Länder der Unternehmen, erläutert. Darüber hinaus kann die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren auf Antrag einer interessierten Partei jederzeit die Vertraulichkeit eines Dokuments prüfen, um festzustellen, auf welche Weise diese Informationen von den Kommissionsdienststellen verwendet wurden, sodass die Verfahrensrechte der interessierten Parteien gewahrt bleiben. Daher wurden die Vorbringen der CCCMC zur Anonymität zurückgewiesen.
- (15) Die CCCMC beanstandete, dass sich der Überprüfungsantrag auf die für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China („Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People’s Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“, im Folgenden „Bericht“) stützt. Sie argumentierte, dass der Bericht nicht den Anforderungen an unparteiische und objektive Beweise entspreche und die Richtigkeit der in diesem Bericht enthaltenen Informationen fraglich sei, da der Bericht 2017 herausgegeben, die Prüfung des vorliegenden Falls aber im November 2022 eingeleitet wurde. Die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung angeblich vorliegenden Verzerrungen würden in dem Bericht nicht wiederspiegelt.
- (16) Hierzu wies die Kommission darauf hin, dass sich der Wirtschaftszweig der Union nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe d der Grundverordnung bei der Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 11 der Grundverordnung auf die Beweise in der für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China stützen kann, wenn dies dem nach Artikel 5 Absatz 9 der Grundverordnung geforderten Beweisstandard entspricht, um die Berechnung des Normalwerts zu rechtfertigen. Die Antragsteller stützten sich weitgehend auch auf einen vom CET bei der Denkfabrik THINK!DESK⁽⁷⁾ in Auftrag gegebenen Bericht. Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die Antragsteller im Überprüfungsantrag hinreichende Beweise in Bezug auf die Keramikfliesenbranche vorgelegt hatten, die die Einleitung dieser Überprüfung rechtfertigten. Daher wurden die betreffenden Einwände zurückgewiesen.
- (17) Die CCCMC argumentierte außerdem, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung mit dem Antidumpingübereinkommen der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Antidumpingübereinkommen“) unvereinbar zu sein scheine, da i) Artikel 2.2 des WTO-Antidumpingübereinkommens keinen Verweis auf den Begriff „nennenswerte Verzerrungen“ enthalte, ii) die Verwendung von Daten aus einem geeigneten repräsentativen Land oder internationale Preise zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung zulässig sei und iii) Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung gegen Artikel 2.2.1.1 des WTO-Antidumpingübereinkommens zu verstoßen scheine. In diesem Zusammenhang verwies die CCCMC auf die WTO-Rechtsprechung, insbesondere auf die Streitsache EU – Biodiesel⁽⁸⁾, in dem klargestellt würde, dass die untersuchenden Behörden bei der Berechnung der rechnerisch ermittelten Normalwerte die den Herstellern oder Ausführern tatsächlich entstandenen Warenkosten zugrunde legen müssen.
- (18) Die Kommission war der Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 6a voll und ganz mit den WTO-Verpflichtungen der Europäischen Union und der von der CCCMC zitierten Rechtsprechung im Einklang steht. Zunächst merkt die Kommission an, dass der WTO-Bericht zu der Streitsache EU – Biodiesel nicht die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung, sondern eine besondere Bestimmung des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung betraf. In jedem Fall gestattet das WTO-Recht in der Auslegung durch das WTO-Panel und das Rechtsmittelgremium in der Sache EU – Biodiesel die Verwendung von Daten aus einem Drittland, die gebührend berichtigt werden, wenn eine solche Berichtigung erforderlich und begründet ist. Das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen führt dazu, dass die Kosten und Preise im Ausfuhrland für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts ungeeignet sind. Unter diesen Umständen ist nach Artikel 2 Absatz 6a die rechnerische Ermittlung der Herstell- und Verkaufskosten auf der Grundlage unverzerrter Preise oder Vergleichswerte vorgesehen, einschließlich jener in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen Entwicklungsstand.
- (19) Die CCCMC beanstandete auch den im Überprüfungsantrag als Nachweis für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen angeführten Verweis auf den „13. Fünfjahresplan“. Die „Fünfjahrespläne“ seien als richtungsweisende Dokumente anzusehen, die politische Ziele für die Zukunft enthielten, und nicht als im chinesischen Rechtssystem verabschiedete Gesetze. Daher sei der Fünfjahresplan für die Untersuchung nicht relevant.

(7) „Final Report on Market Distortions in the Chinese Architectural Ceramics Industry“, veröffentlicht am 11. Mai 2022 von THINK!DESK China Research and Consulting, verfasst von Prof. Dr. Markus Taube, wiedergegeben in Anhang 4 der nicht vertraulichen Fassung des Antrags.

(8) Streitsache DS473 „European Union – Anti-Dumping Measures on biodiesel from Argentina“.

- (20) Wie im Bericht und insbesondere in dessen Abschnitt 4.3.1 zum verbindlichen Charakter der Pläne eingehend analysiert, betrachtete die Kommission die chinesischen Fünfjahrespläne aufgrund ihres Charakters und der in den Plänen selbst sowie im Organgesetz der lokalen Volkskongresse und lokalen Volksregierungen der Volksrepublik China niedergelegten Pflicht zur Umsetzung als gänzlich verbindlich ⁽⁹⁾.
- (21) Die CCCMC analysierte die im Überprüfungsantrag genannten Einfuhrdaten und Schadensindikatoren (d. h. mit Stand bis Ende 2021), und kam zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht anfällig war und sich nicht in einer prekären Lage befand. Da sich zudem die Ausfuhren aus China in die Union während der Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahmen vor dem Hintergrund rückläufiger chinesischer Produktionskapazitäten, Produktion und Ausfuhren rückläufig entwickelt hätten, sei der Rückgang der Ausfuhren von dauerhafter Natur und folglich kein Anzeichen dafür, dass die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würde.
- (22) Nach Analyse aller im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen, einschließlich der Tatsache, dass die chinesischen Kapazitätsreserven mehr als das Vierfache des Unionsverbrauchs betragen, der von anderen Ländern gegenüber Einfuhren aus der VR China eingeführten Maßnahmen, der wahrscheinlichen Preisunterbietung durch chinesische Einfuhren und der Preise der chinesischen Ausfuhren in Drittländer, die unter den Inlandspreisen der Union lagen, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 5 Absatz 3 der Grundverordnung zu rechtfertigen. Die in Erwägungsgrund 21 genannten Aspekte wurden im Laufe der Untersuchung umfassend geprüft. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (23) In ihren Stellungnahmen nach der endgültigen Unterrichtung argumentierte die CCCMC, dass die Anhänge des Antrags in irreführender Weise strukturiert seien; der Antrag sei daher mangelhaft und die Kommission hätte deshalb theoretisch von der Einleitung der Untersuchung absehen müssen.
- (24) Wie in Erwägungsgrund 12 angemerkt, fügte die Kommission in Reaktion auf die Vorbringen der CCCMC zu bestimmten Anhängen dem nicht vertraulichen Dossier eigenständige nicht vertrauliche Fassungen der Anhänge 1 und 25 bei, um die Bedenken der CCCMC auszuräumen. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

(a) **Stichprobenverfahren**

- (25) In der Einleitungsbekanntmachung teilte die Kommission mit, dass sie nach Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (26) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Daten. Die Stichprobe umfasste sechs Unionshersteller. Die Kommission stützte sich bei der Bildung der Stichprobe auf die größte repräsentative Verkaufs- und Produktionsmenge unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung und der starken Fragmentierung der Keramikfliesenbranche.
- (27) Bei früheren Untersuchungen betreffend gedumpte Einfuhren von Keramikfliesen ⁽¹⁰⁾ hatte die Kommission festgestellt, dass die Keramikfliesenbranche stark fragmentiert ist. Um zu vermeiden, dass die Ergebnisse großer Unternehmen die Schadensanalyse dominieren, und um sicherzustellen, dass die Lage der kleinen und mittleren Hersteller, die zusammengenommen einen erheblichen Teil der Unionsproduktion ausmachen, hinreichend berücksichtigt wird, beschloss die Kommission daher, auf der Grundlage der jährlichen Produktionsmenge drei Herstellerkategorien festzulegen:
- Kategorie 1: große Hersteller – jährliche Produktion von mehr als 10 Mio. m²,
 - Kategorie 2: mittlere Hersteller – jährliche Produktion von 5 bis 10 Mio. m²,
 - Kategorie 3: kleine Hersteller – jährliche Produktion von weniger als 5 Mio. m².

⁽⁹⁾ Siehe https://www.gov.cn/xinwen/2022-03/12/content_5678642.htm (Artikel 50.6 und 73.5), abgerufen am 8. November 2023.

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011, Durchführungsverordnung (EU) 2017/2179 und Durchführungsverordnung (EU) 2023/265 der Kommission vom 9. Februar 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in Indien und der Türkei (ABl. L 41 vom 10.2.2023, S. 1).

- (28) Wie sich im Rahmen dieser Untersuchung bestätigte, war der Wirtschaftszweig der Union noch immer stark fragmentiert, wobei im Untersuchungszeitraum etwa die Hälfte der Unionsproduktion auf kleine und mittlere Hersteller entfiel. Dementsprechend war die Kommission der Ansicht, dass die Fragmentierung des Wirtschaftszweigs der Union auch im Rahmen in dieser Untersuchung berücksichtigt werden sollte. Deshalb beschloss sie, bei der Bildung der Stichprobe dieselbe Methode wie in den vorausgegangenen Untersuchungen anzuwenden, und war der Ansicht, dass alle Kategorien von Herstellern in der Stichprobe vertreten sein sollten.
- (29) Die vorläufige Stichprobe umfasste sechs Unionshersteller: zwei große Hersteller, zwei mittlere Hersteller und zwei kleine Hersteller. Um unterschiedlichen Situationen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union auftreten könnten, entsprechend Rechnung zu tragen, berücksichtigte die Kommission bei der Stichprobenbildung auch die geografische Verteilung. Die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller waren in Italien, Polen, Spanien, Portugal und Deutschland ansässig. Auf die in die Stichprobe einbezogenen Mitgliedstaaten entfielen somit rund 95 % der Produktion. Daher war nach Ansicht der Kommission durch die angewandte Methode sichergestellt, dass die Stichprobe für die gesamte Unionsproduktion repräsentativ war und folglich mit Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung im Einklang stand.
- (30) Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Ein in die Stichprobe einbezogener Hersteller aus Polen und ein in die Stichprobe einbezogener Hersteller aus Italien teilten der Kommission jeweils mit, den Fragebogen nicht beantworten zu können. Daraufhin ersetzte die Kommission diese Unternehmen durch andere in denselben Ländern ansässige Hersteller mit vergleichbarer Unternehmensgröße und aus derselben Gewichtungskategorie. Diese Unternehmen waren auf der Grundlage der oben beschriebenen Methode die nächstgrößten. Die Anpassung der Stichprobe wurde den interessierten Parteien mitgeteilt.
- (31) Auf die nach diesen Änderungen überarbeitete Stichprobe entfielen rund 7 % der geschätzten Gesamtproduktion der Union und fast 10 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die endgültige Stichprobe im Hinblick auf die Gesamtproduktion und die Verkäufe in der Union sowie die geografische Verteilung repräsentativ war und der Fragmentierung des Wirtschaftszweigs der Union Rechnung trug.
- (32) Die CCCMC nahm zur vorläufigen Stichprobe der Unionshersteller Stellung. Die CCCMC akzeptierte, dass die Kommission die Stichprobe überarbeiten musste, wandte aber ein, dass sie dabei das Verfahren nach Artikel 18 der Grundverordnung hätte anwenden müssen.
- (33) Die Kommission wies darauf hin, dass nach Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung eine neue Auswahl getroffen werden kann, wenn eines der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in einem Maße, das das Ergebnis der Untersuchung maßgeblich beeinflussen kann, nicht zur Mitarbeit bereit ist. Nur dann, wenn es weiterhin in großem Maße an Bereitschaft zur Mitarbeit mangelt oder die Zeit zur Auswahl einer neuen Stichprobe fehlt, „finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 18 Anwendung“. Da genügend Zeit für die Anpassung der Stichprobe bestand, wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (34) Die CCCMC brachte ferner vor, dass eine Stichprobe, auf die etwa 7 % der Unionsproduktion und rund 10 % der Verkäufe entfallen, nicht repräsentativ genug sei, weil dadurch die Gefahr steige, dass auf EU-Seite und chinesischer Seite unterschiedliche Waren verglichen werden. In diesem Zusammenhang verwies die CCCMC auf den Bericht des Berufungsgremiums in der Streitsache „Verbindungselemente“ (DS397)⁽¹⁾ und machte geltend, dass die von der Kommission in der vorliegenden Überprüfung angewandte Methodik nicht mit den WTO-Regeln vereinbar sei.
- (35) Die überarbeitete Stichprobe war mit der ursprünglichen Stichprobe im Hinblick auf die Abdeckung von Produktion und Verkäufen nahezu und im Hinblick auf die geografische Abdeckung vollständig identisch. Außerdem weist die Kommission erneut darauf hin, dass sie die starke Fragmentierung des Wirtschaftszweigs der Union bei der Stichprobenbildung berücksichtigt hatte, sodass sich der auf die Stichprobe entfallende Prozentsatz von Produktion und Verkäufen durch eine Erhöhung der Zahl der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen auf acht oder gar zehn nicht maßgeblich erhöhen würde. Darüber hinaus war die Menge der chinesischen Einfuhren auf den Unionsmarkt sehr klein und es wurde kein Vergleich zwischen den Preisen dieser Verkäufe und den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union vorgenommen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

⁽¹⁾ Bericht des Berufungsgremiums „European Communities – Definitive Anti-Dumping Measures on Certain Iron or Steel Fasteners from China“, DS397/AB/R, Rn. 430.

- (36) Die Kommission merkte an, dass der genannte Bericht den Ausschluss eines Teils des Wirtschaftszweigs der Union aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union betraf. Im vorliegenden Fall hat die Kommission keine Unternehmen aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union ausgeschlossen. Daher ist der Bericht für die laufende Überprüfung unerheblich. Das Vorbringen wurde folglich zurückgewiesen.
- (37) Unter Bezugnahme auf eine im Jahr 2012 durchgeführte Auslaufüberprüfung betreffend bestimmte Säcke und Beutel aus Kunststoffen aus China und Thailand ⁽¹²⁾ machte die CCCMC des Weiteren geltend, dass die Kommission die Einstellung einer Auslaufüberprüfung beschließen könne, wenn auf eine Stichprobe nur ein geringer Prozentsatz der Gesamtproduktion und -verkaufsmenge der Union entfällt und zudem Unionshersteller, die in die Stichprobe einbezogen worden waren, die Mitarbeit einstellen.
- (38) Jene Untersuchung wurde aufgrund des geringen Umfangs der Mitarbeit eingestellt, da es nicht möglich war, eine repräsentative Stichprobe der Unionshersteller zu bilden. Im vorliegenden Fall arbeiteten 30 Unternehmen, auf die rund 40 % der Unionsproduktion entfielen, an der Untersuchung mit, indem sie im Rahmen des Überprüfungsantrags Daten für das Stichprobenverfahren übermittelten. Auf dieser Grundlage wurde, wie in Erwägungsgrund 35 ausgeführt, eine repräsentative Stichprobe gebildet. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.
- (39) In der Anhörung vom 6. Juli 2023 wiederholte die CCCMC ihre Vorbringen in Bezug auf die Anwendung von Artikel 18 auf nicht mitarbeitende Unionshersteller und die geringe Repräsentativität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller (vgl. Erwägungsgründe 32 und 34). Sie machten außerdem geltend, dass bei der Anwendung des Artikels 18 nicht mitarbeitende chinesische Hersteller und Unionshersteller unterschiedlich behandelt würden, mit der Folge, dass die Schadensanalyse der Kommission nicht auf den erheblichen Teil der gesamten Unionsproduktion im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung gestützt sei.
- (40) Die Kommission ist in Erwägungsgrund 67 auf das Vorbringen hinsichtlich der Gleichbehandlung von Unionsherstellern und chinesischen Herstellern eingegangen. Darüber hinaus hat die Kommission, wie in Erwägungsgrund 33 angemerkt, Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung bei der Nichtanwendung des Artikels 18 auf die nicht mitarbeitenden Unionshersteller in vollem Umfang eingehalten, und die von der Kommission überarbeitete Stichprobe der Unionshersteller war, wie in Erwägungsgrund 35 erläutert, ebenso repräsentativ wie die ursprüngliche Stichprobe. Außerdem wird im vorliegenden Fall die Gesamtheit der Unionshersteller von gleichartigen Waren als „Wirtschaftszweig der Union“ definiert und nicht „der Teil von ihnen, dessen Produktion insgesamt einen erheblichen Teil der gesamten Unionsproduktion dieser Waren ausmacht“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung. Die Bezugnahme auf den letzten Teil des Artikels 4 Absatz 1 war daher unwirksam und das Vorbringen wurde zurückgewiesen.
- (41) In ihren Stellungnahmen nach der endgültigen Unterrichtung behauptete die CCCMC, dass die beiden Unionshersteller, die sich aus dem Stichprobenverfahren zurückgezogen hatten, dies in der Absicht getan hätten, die Feststellungen zur Schädigung zu beeinflussen. Die CCCMC wiederholte zudem die in den Erwägungsgründen 32 und 34 genannten Argumente, d. h. die geringe Repräsentativität und den Umstand, dass Artikel 18 auf ihren Fall Anwendung finden müsse. Diesbezüglich verwies die CCCMC erneut auf die WTO-Streitsache „Europäische Gemeinschaften – Endgültige Antidumpingmaßnahmen gegenüber bestimmten Verbindungselementen aus Eisen oder Stahl aus China“ (DS397).
- (42) Wie in Erwägungsgrund 33 erläutert, kann nach Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung eine neue Stichprobe gebildet werden, und nur dann, wenn es weiterhin in großem Maße an Bereitschaft zur Mitarbeit mangelt oder die Zeit zur Auswahl einer neuen Stichprobe fehlt, „finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 18 Anwendung“.
- (43) Im vorliegenden Fall konnte die Kommission eine Stichprobe bilden, die mit der ursprünglichen Stichprobe im Hinblick auf die Abdeckung von Produktion und Verkäufen nahezu und im Hinblick auf die geografische Abdeckung vollständig identisch war. Außerdem sind die von der CCCMC vorgebrachten Behauptungen rein spekulativ. Die Unionshersteller, die sich aus dem Stichprobenverfahren zurückzogen, lieferten glaubwürdige Begründungen für diese Entscheidung, die in der nicht vertraulichen Fassung des Untersuchungsdossiers wiedergegeben sind. Außerdem kam die Kommission, wie in Erwägungsgrund 240 erwähnt, zu dem Schluss, dass die festgestellte bedeutende Schädigung nicht auf chinesische Einfuhren zurückzuführen war. Daher scheint die Behauptung selbst für das Ergebnis der Untersuchung nicht von Belang zu sein.

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 627/2012 des Rates vom 10. Juli 2012 zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung und der Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der mit der Verordnung (EG) Nr. 1425/2006 verhängten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Thailand (ABl. L 182 vom 13.7.2012, S. 6).

- (44) In ihren Stellungnahmen nach der endgültigen Unterrichtung argumentierte die CCCMC des Weiteren, dass die Repräsentativität für die Zwecke einer objektiven Schadensanalyse gering sei, weil auf die von der Kommission gebildete endgültige Stichprobe der Unionshersteller nur 7 % der Unionsproduktion entfielen.
- (45) Wie in Erwägungsgrund 35 erläutert, wurde die Stichprobe im Einklang mit den Bestimmungen der Grundverordnung und unter Anwendung einer geeigneten Methodik gebildet. Außerdem bestand die Methodik darin, das größte repräsentative Produktions- und Verkaufsvolumen zugrunde zu legen, das in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (46) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen.
- (47) Keiner der unabhängigen Einführer stellte die benötigten Informationen zur Verfügung und stimmte der Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts dessen befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

- (48) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ihr bekannten ausführenden Hersteller/Hersteller in der VR China um Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der VR China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller/Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (49) Fünf ausführende Hersteller im betroffenen Land übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Drei dieser Unternehmen füllten das Formular zu den Produktionsfaktoren aus. Da die Einfuhren dieser Unternehmen gering waren und weniger als 5 % der Gesamteinfuhren an Keramikfliesen (siehe Erwägungsgrund 63) sowie 0,6 % der weltweiten chinesischen Produktion im UZÜ ausmachten, wurden sie als nicht repräsentativ eingestuft.
- (50) Angesichts des geringen Umfangs der Mitarbeit beschloss die Kommission, die Untersuchung nicht durch Bildung einer Stichprobe nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine vertretbare Zahl von Parteien zu beschränken.

(b) Beantwortung des Fragebogens

- (51) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (52) Trotz der geringen Repräsentativität der chinesischen Hersteller, die das Stichprobenformular ausgefüllt hatten, kontaktierte die Kommission diese fünf ausführenden Hersteller und forderte sie auf, in vereinfachter Form weitere Informationen über ihre Inlandsverkäufe, ihre Ausfuhren in Drittländer und ihre Ausfuhren in die Union sowie einen Überblick über die Produktionsfaktoren zu übermitteln, die für die Untersuchung herangezogen werden könnten. Es gingen keine Antworten ein.
- (53) Die sechs in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller und der Europäische Verband der Hersteller von Keramikfliesen (CET) – der Antragsteller – übermittelten Fragebogenantworten.

(c) Überprüfung

- (54) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller und mit ihnen verbundene Händler sowie der Antragsteller

- Drei in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller und gegebenenfalls die mit ihnen verbundenen Händler, denen, wie in Abschnitt 1.3 erläutert, eine vertrauliche Behandlung gewährt wurde

- Azteca Products & Services, S.L.U. und der mit dem Unternehmen verbundene Händler Kerstone, S.L., mit Geschäftssitz in Alcora (Castellón), Spanien
- Cerrad Sp. z o.o., Starachowice, Polen
- Steuler Fliesen Produktion GmbH und der mit dem Unternehmen verbundene Händler Steuler Fliesengruppe AG, mit Geschäftssitz in Mühlacker bzw. Bremen, Deutschland
- Europäischer Verband der Hersteller von Keramikfliesen (European Ceramic Tile Manufacturers' Association, CET), Brüssel, Belgien

(55) Der in die Stichprobe einbezogene Hersteller Steuler Fliesen Produktion GmbH gehörte zu einer Unternehmensgruppe, die im Bezugszeitraum umstrukturiert wurde. Im Rahmen dieser Umstrukturierung übernahm die Steuler Fliesen Produktion GmbH die Produktionsgüter eines anderen Unternehmens der Gruppe, nämlich der Steuler Fliesen GmbH. Daher wurden die Daten zur Steuler Fliesen GmbH und zu dem mit ihr verbundenen Händler Team Steuler GmbH mit den Fragebogenantworten der Steuler Fliesen Produktion GmbH zusammengeführt, um eine vollständige und aussagekräftige Antwort für den gesamten Bezugszeitraum zu erhalten. Die Daten zu diesen beiden weiteren Unternehmen wurden auch im Rahmen eines Kontrollbesuchs vor Ort überprüft.

(d) **Weiteres Verfahren**

- (56) Am 24. November 2023 unterrichtete die Kommission über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten. Allen Parteien wurde eine Frist eingeräumt, innerhalb derer sie zur Unterrichtung Stellung nehmen konnten.
- (57) Alle Stellungnahmen der interessierten Parteien werden von der Kommission geprüft und – soweit angezeigt – berücksichtigt.

2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

- (58) Bei der überprüften Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung und der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung, nämlich um glasierte und unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten, sowie um glasierte und unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage, die derzeit unter den KN-Codes 6907 21 00, 6907 22 00, 6907 23 00, 6907 30 00 und 6907 40 00 eingereiht werden (im Folgenden „überprüfte Ware“).
- (59) Keramikfliesen werden in erster Linie in der Baubranche zum Verfliesen von Wänden und Böden verwendet.

2.2. Betroffene Ware

- (60) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China.

2.3. Gleichartige Ware

- (61) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung und in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die in China hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte überprüfte Ware und
 - die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.
- (62) Diese Waren werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

3. DUMPING

3.1. Vorbemerkungen

- (63) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung gingen die Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China auf ein sehr niedriges Niveau zurück. Laut der Comext-Datenbank machten die Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung 0,3 % des Unionsmarktes aus, während der Marktanteil bei der Ausgangsuntersuchung 6,5 % und bei der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung 1,7 % betragen hatte. In absoluten Zahlen beliefen sich die Einfuhren aus der VR China in die Union auf 2,34 Mio. m², gegenüber 15,0 Mio. m² in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung und 66,0 Mio. m² in der Ausgangsuntersuchung.

- (64) Wie in Erwägungsgrund 49 erwähnt, entfiel auf die fünf Ausführer/Hersteller aus der VR China, die einen ausgefüllten Stichprobenfragebogen übermittelt hatten, nur ein geringer Prozentsatz der Einfuhren der betroffenen Ware aus China und ein noch geringerer Prozentsatz der Produktion in China; sie konnten nicht als repräsentativ für die Gesamteinfuhren aus China angesehen werden. Daher unterrichtete die Kommission die Behörden der VR China darüber, dass sie angesichts der unzureichenden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde.
- (65) Wie in Erwägungsgrund 52 erwähnt, kontaktierte die Kommission die fünf ausführenden Hersteller/Hersteller, die einen ausgefüllten Stichprobenfragebogen übermittelt hatten, um sie aufzufordern, weitere Auskünfte zu ihren Inlandsverkäufen und Ausfuhren in Drittländer, den Ausfuhren in die Union und den Produktionsfaktoren zu erteilen, doch übermittelte keines der Unternehmen die erbetenen Informationen.
- (66) Bei der Kommission gingen Vorbringen von der CCCMC zur Anwendung des Artikels 18 ein. Die CCCMC argumentierte, dass die Repräsentativität des Wirtschaftszweigs der Union angesichts der Tatsache, dass die Stichprobe der Unionshersteller weniger als 7 % der Unionsproduktion ausmachte und zwei der ursprünglich in die Stichprobe einbezogenen Hersteller ihre Bereitschaft zur Mitarbeit widerriefen, auch sehr gering sei, ohne dass deshalb Artikel 18 auf die Unionshersteller angewandt worden sei. Die CCCMC war deshalb der Ansicht, dass die Kommission nicht alle interessierten Parteien gleich behandelt habe.
- (67) Diesbezüglich erinnerte die Kommission daran, dass Unionshersteller, auf die 40 % der gesamten Unionsproduktion von Keramikfliesen entfallen, den Überprüfungsantrag unterstützten und im Rahmen der laufenden Untersuchung Informationen vorlegten. Damit war eine hinreichende Grundlage für die Bildung einer repräsentativen Stichprobe gegeben. Wie in Erwägungsgrund 31 dargelegt, entfielen auf die für die endgültige Stichprobe ausgewählten Unionshersteller rund 7 % der geschätzten Gesamtproduktion in der Union und fast 10 % der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Union. Diese Stichprobe wurde aus einer Vielzahl mitarbeitender Unionshersteller ausgewählt und in diesem stark fragmentierten Sektor als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen. Dagegen übermittelten nur fünf ausführende Hersteller/Hersteller einen ausgefüllten Stichprobenfragebogen, auf die nur 4,63 % der chinesischen Ausfuhren in die EU, 0,24 % der geschätzten Produktionsmenge in der VR China, 1,2 % der geschätzten Inlandsverkäufe und 0,7 % der Verkaufsmenge in die übrige Welt entfielen. Nur drei der fünf ausführenden Hersteller übermittelten die angeforderten Informationen über ihre Produktionsfaktoren, und sie stellten danach ihre Mitarbeit ein. Angesichts des geringen Umfangs der Mitarbeit untersuchte die Kommission die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings auf der Grundlage der verfügbaren Informationen. Im Gegensatz dazu bildete die Kommission, wie in Erwägungsgrund 30 dargelegt, eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller und ersetzte zwei Hersteller in der Stichprobe durch andere mitarbeitende Unionshersteller, um die Repräsentativität der endgültigen Stichprobe gemäß Artikel 17 der Grundverordnung zu gewährleisten. Auf der Grundlage dieser Aspekte wurde daher festgestellt, dass die Situation in Bezug auf die Mitarbeit der chinesischen Hersteller und Ausführer nicht mit der Situation der Unionshersteller vergleichbar war, sodass kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vorlag. Aus den oben dargelegten Gründen wies die Kommission dieses Vorbringen zurück.
- (68) Die CCCMC argumentierte außerdem, dass die Kommission die Begriffe „mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit“ und „Umfang der Mitarbeit“ verwechselt und deshalb Artikel 18 der Grundverordnung falsch angewandt habe.
- (69) Die Kommission erinnert daran, dass sie Artikel 18 auf die VR China angewandt hatte, weil die Menge der Einfuhren der Hersteller, die einen ausgefüllten Stichprobenfragebogen übermittelten, besonders klein und deshalb für die Einfuhren aus der VR China in die EU nicht repräsentativ war. Zudem machten die Produktion, die Inlandsverkäufe und die Verkäufe dieser fünf Unternehmen in die übrige Welt, wie in Erwägungsgrund 67 erwähnt, einen unerheblichen Teil des Gesamtvolumens der chinesischen Produktion und Verkäufe aus. Darüber hinaus hatte die Kommission die fünf chinesischen ausführenden Hersteller aufgefordert, zusätzliche Informationen über ihre Inlandsverkäufe und Ausfuhren in Drittländer und die Union vorzulegen, doch ist keiner von ihnen dieser Aufforderung nachgekommen. Da kein anderer ausführender Hersteller mitarbeitete, kam die Kommission angesichts des geringen und nicht repräsentativen Umfangs der Mitarbeit in der Stichprobenphase der Untersuchung zu dem Schluss, dass eine mangelnde Bereitschaft der chinesischen Hersteller/ausführenden Hersteller zur Mitarbeit vorlag.
- (70) Wie in Erwägungsgrund 63 erwähnt, waren im Untersuchungszeitraum der Überprüfung praktisch keine Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China mehr zu verzeichnen, sodass die Feststellung eines Anhaltens des Dumpings auf Basis dieser geringfügigen Menge nicht möglich war. Im folgenden Abschnitt analysiert die Kommission daher die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings.

4. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS

- (71) Die Kommission untersuchte nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, wie wahrscheinlich ein erneutes Auftreten des Dumpings im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wäre. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren analysiert: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, die Attraktivität des Unionsmarktes und die Preise der Ausfuhren in Drittländer, von anderen Ländern eingeführte Maßnahmen sowie die etwaige Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten aufgrund geltender Antidumpingmaßnahmen.
- (72) Wie in Erwägungsgrund 49 erwähnt, machten die Einfuhren der fünf ausführenden Hersteller/Hersteller, die sich im Rahmen des Stichprobenverfahrens gemeldet hatten, weniger als 5 % (d. h. 4,63 %) der Gesamteinfuhren von Keramikfliesen aus der VR China in die Union aus und wurden daher nicht als repräsentativ angesehen. Darüber hinaus machten die Produktion, die Inlandsverkäufe und die Verkäufe dieser fünf Unternehmen in die übrige Welt, wie in Erwägungsgrund 67 erwähnt, einen unerheblichen Teil des Gesamtvolumens der chinesischen Produktion und Verkäufe aus. Die chinesischen Behörden wurden deshalb von der Kommission darüber unterrichtet, dass die Mitarbeit für unzureichend erachtet wurde und dass die Kommission hinsichtlich der Feststellungen zu den ausführenden Herstellern in der VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Bei der Kommission gingen keine diesbezüglichen Stellungnahmen oder Anträge auf Anhörung durch die Anhörungsbeauftragte ein.
- (73) Folglich wurden die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen, insbesondere anhand der gegebenenfalls ordnungsgemäß aktualisierten Angaben im Überprüfungsantrag, der von den interessierten Parteien (d. h. vom Antragsteller und einem der Unionshersteller in der Stichprobe) im Laufe der Untersuchung eingeholten Informationen sowie der in anderen öffentlichen Quellen, insbesondere im Global Trade Atlas (GTA) ⁽¹³⁾ und im Bericht mit dem Titel „Overview of the operation of the ceramic and sanitary industries in 2022 and outlook 2023“ (Überblick über die Tätigkeit der Keramik- und Sanitärbranche 2022 und Ausblick 2023, im Folgenden „China Ceramics Report 2022“) ⁽¹⁴⁾, verfügbaren Informationen. Der China Ceramics Report 2022 wurde in der auf Antrag der CCCMC durchgeführten Anhörung erwähnt und ist im Internet öffentlich zugänglich.

4.1. Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China

- (74) Der Antragsteller legte Schätzungen zur Produktion und Produktionskapazität von Keramikfliesen in der VR China vor. Diese Schätzungen stützten sich auf den vom CET bei der Denkfabrik THINK!DESK ⁽¹⁵⁾ in Auftrag gegebenen Bericht.
- (75) Diesem Bericht zufolge war die VR China der weltweit größte Hersteller von Keramikfliesen. Im Jahr 2021 belief sich die geschätzte Gesamtproduktion auf rund 9 Mrd. m², was etwa 50 % der weltweiten Produktion entspricht.
- (76) In dem Bericht wurde die Gesamtproduktionskapazität in der VR China im Jahr 2021 auf 12,3 Mrd. m² geschätzt (was auf einen Rückgang gegenüber der 2018 verzeichneten Produktionskapazität von 13,6 Mrd. m² hindeutet). Laut diesem Bericht schritt der Konzentrationsprozess in der Fliesenbranche im Februar 2022 weiter fort, sodass sich die chinesische Keramikbranche nach und nach auf weniger, aber kosteneffizientere Großhersteller reduzierte. Im Bericht wird die Gesamtproduktion in der VR China im Jahr 2021 auf rund 9 Mrd. m² geschätzt; dementsprechend beliefen sich die für 2021 geschätzten Kapazitätsreserven auf 3,3 Mrd. m². Da sich der Unionsverbrauch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 848,4 Mio. m² belief, übertrafen die Kapazitätsreserven der VR China den Unionsverbrauch um mehr als das 3,9-Fache (siehe Tabelle 2).
- (77) Die Kommission berechnete die in der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung vorhandenen Kapazitätsreserven in Bezug auf Keramikfliesen auch auf der Grundlage des China Ceramics Report 2022. Diesem Bericht zufolge stieg die nationale Kapazität von 12,32 Mrd. m² im Jahr 2020 auf 12,56 Mrd. m² im Jahr 2022. Allerdings wurden nur 10 Mrd. m² als tatsächliche Kapazität angesehen; die restlichen Mengen konnten wegen veralteter Anlagen, die die produktionstechnischen und politischen Vorschriften nicht mehr erfüllten, den Rahmenbedingungen für die Produktion nicht entsprechen. Ausgehend von der in diesem Bericht veröffentlichten Produktionsmenge von 7,31 Mrd. m² im Jahr 2022 ergab dies eine tatsächliche Kapazitätsreserve von 2,69 Mrd. m². Auf der Grundlage dieser Berechnung betrug die chinesische Kapazitätsreserve noch immer mehr als das Dreifache des Unionsverbrauchs auf dem freien Markt.

⁽¹³⁾ <http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm>

⁽¹⁴⁾ Der Bericht ist abrufbar unter https://www.ceramicschina.com/PG_ViewNews_131282.html.

⁽¹⁵⁾ „Final Report on Market Distortions in the Chinese Architectural Ceramics Industry“, veröffentlicht am 11. Mai 2022 von THINK!DESK China Research and Consulting, verfasst von Prof. Dr. Markus Taube, wiedergegeben in Anhang 4 der nicht vertraulichen Fassung des Antrags.

- (78) In einer Stellungnahme brachte die CCCMC vor, dass die Kapazität der chinesischen Keramikfliesenbranche zwischen 2015 und 2020 um rund 45 % zurückgegangen sei und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wesentlich geringer gewesen sei als bei der im Jahr 2011 erfolgten Einführung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China. Nach Ansicht der CCCMC war diese Verringerung auf strengere Umweltvorschriften und -standards für den Energieverbrauch sowie auf höhere Rohstoffkosten zurückzuführen. Dieser hohe Wert bedeute, dass es bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen zu keiner grundlegenden Veränderung der chinesischen Ausfuhren in die Union kommen würde.
- (79) Die Kommission hat diesen Rückgang von 45 % bei ihrer Bewertung der chinesischen Kapazitäten und Kapazitätsreserven bereits berücksichtigt. Trotz der in Erwägungsgrund 76 beschriebenen Verringerung der Produktionskapazität blieb China der größte Hersteller von Keramikfliesen mit einer beträchtlichen Produktionskapazität und einer Kapazitätsreserve, die deutlich größer war als der gesamte Unionsmarkt.
- (80) Überschüssige Produktionskapazitäten sind ein Anreiz, zu gedumpte Preise auszuführen. Es liegt auch auf der Hand, dass die chinesischen Ausführer alle bestehenden Möglichkeiten zur Produktionssteigerung nutzen müssen, um die erheblichen Investitionen, die sie zur Senkung der CO₂-Emissionen und des Energieverbrauchs in Bezug auf bereits installierte Produktionskapazitäten getätigt haben, voll auszuschöpfen. Der naheliegendste Weg ist es, in alle offenen Märkte weltweit einzudringen, und zwar höchstwahrscheinlich zu Dumpingpreisen, wie es auch in der derzeitigen Untersuchung der Fall ist.
- (81) In Anbetracht der dargelegten Gründe und Erwägungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die chinesischen ausführenden Hersteller über erhebliche Kapazitätsreserven verfügen, die sie im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich für die Ausfuhr von Keramikfliesen zu gedumpten Preisen in die Union nutzen würden.

4.2. Attraktivität des Unionsmarktes und Preise der Ausfuhren in Drittländer

- (82) Die Kommission prüfte, ob die chinesischen ausführenden Hersteller im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich ihre Ausfuhrverkäufe zu gedumpten Preisen erhöhen würden. Da die Menge der chinesischen Einfuhren in die Union unerheblich war (siehe Erwägungsgrund 49), analysierte die Kommission die Menge und das Preisniveau der chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte und verglich die Preise mit dem rechnerisch ermittelten Normalwert.
- (83) Der Unionsmarkt für Keramikfliesen ist mit 850 Mio. m² einer der größten Märkte der Welt. Zudem ist der Unionsverbrauch der betroffenen Ware, wie aus Tabelle 2 hervorgeht, zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 5 % gestiegen. Somit ist der Unionsverbrauch nach wie vor hoch und der Unionsmarkt aufgrund seiner Größe weiterhin attraktiv.
- (84) Um einen Anhaltspunkt für die im Falle des Auslaufens der Maßnahmen zu erwartenden Preise für Ausfuhren in die Union zu erhalten, stellte die Kommission fest, dass die Gesamtpreise der Ausfuhren mit Ursprung in China laut dem China Ceramics Report 2022 6,82 USD im Jahr 2021 und 8,54 USD im Jahr 2022 betragen. Dem Bericht zufolge war der 2022 verzeichnete Preisanstieg durch gestiegene Rohstoff- und Energiekosten bedingt.
- (85) Laut Informationen in der GTA-Datenbank und im China Ceramics Report 2022 war die VR China im UZÜ der weltweit größte Ausführer von Keramikfliesen. Trotz der in der Union und mehreren anderen Ländern eingeführten Antidumpingmaßnahmen (siehe Erwägungsgrund 173) machten die chinesischen Ausfuhren mehr als 25 % der weltweiten Ausfuhren aus.
- (86) Vor Einführung der Maßnahmen in den Jahren 2007 bis 2010 beliefen sich die chinesischen Einfuhren auf durchschnittlich rund 65 Mio. m² pro Jahr. Neben den Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, haben auch viele Drittländer Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China eingeführt (siehe Erwägungsgrund 173), was die Ausfuhr auf diese Märkte für die chinesischen ausführenden Hersteller erschwert und die Attraktivität des Unionsmarktes weiter erhöht, auf den diese Ausfuhren umgelenkt werden könnten.
- (87) Mangels hinreichender Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller und der chinesischen Regierung ermittelte die Kommission den Normalwert, wie im folgenden Abschnitt erläutert, auf der Grundlage der im Antrag auf Auslaufüberprüfung vorgelegten Informationen und anderer ohne Weiteres verfügbarer Informationen.

4.2.1. *Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einfuhren von Keramikfliese mit Ursprung in der VR China*

- (88) Da bei Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.
- (89) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.
- (90) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könne, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen, und schlug in diesem Zusammenhang auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen Thailand vor. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.
- (91) Am 30. Juni 2023 übermittelte die Kommission den interessierten Parteien einen Aktenvermerk zu den einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte (im Folgenden „Vermerk“), und gab darin Thailand als repräsentatives Land an. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für das Unternehmen Sosuco Ceramic Co Ltd, einem Hersteller der überprüften Ware im repräsentativen Land, ermitteln werde. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (92) Die Kommission stellte die wichtigsten Produktionsfaktoren in dem Vermerk vor. Zusätzlich zu diesen Produktionsfaktoren rechnete die Kommission auch Gemeinkosten hinzu, wie in Erwägungsgrund 158 erläutert. Da es sich bei der laufenden Untersuchung um eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung handelt, die keine genaue Berechnung der Dumpingspanne erfordert, sondern vielmehr die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings festzulegen hat, vertrat die Kommission die Auffassung, sich bei der Berechnung des Normalwerts in diesem Fall ausnahmsweise auf die wichtigsten Produktionsfaktoren konzentrieren zu können. Darüber hinaus gab es im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, wie in Erwägungsgrund 63 dargelegt, nur unerhebliche Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China. Daher wird der rechnerisch ermittelte Normalwert nur für den Vergleich mit dem Preis der chinesischen Ausfuhren in Drittländer herangezogen.
- (93) Aufgrund der unzureichenden Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller und der chinesischen Regierung (siehe Erwägungsgrund 89) bestimmte die Kommission den Normalwert anhand der im Antrag auf eine Auslaufüberprüfung enthaltenen Informationen, der Angaben eines in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellers zu den Produktionsfaktoren und anderer ohne Weiteres verfügbarer Informationen, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

4.2.2. *Normalwert*

- (94) In Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung heißt es: „Der Normalwert stützt sich normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (95) Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung sieht allerdings Folgendes vor: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“

- (96) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der ausführenden Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

4.2.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (97) In Untersuchungen zum Keramiksektor in der VR China⁽¹⁶⁾ stellte die Kommission jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest.
- (98) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in der VR China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen⁽¹⁷⁾. Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass im chinesischen Sektor für Geschirr und andere Artikel aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch nicht nur der Anteil an Staatseigentum durch die chinesische Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung erheblich ist⁽¹⁸⁾, sondern dass die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung⁽¹⁹⁾ zu beeinflussen. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden⁽²⁰⁾. Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht⁽²¹⁾. In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten in der Keramikbranche im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung⁽²²⁾ sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital⁽²³⁾, fest.
- (99) Wie bereits in der vorausgegangenen Untersuchung hinsichtlich der Keramikbranche in der VR China prüfte die Kommission auch in dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der im Überprüfungsantrag und im (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Bericht enthaltenen Belege. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die überprüfte Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.

⁽¹⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 der Kommission vom 12. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 (Abl. L 189 vom 15.7.2019, S. 8).

⁽¹⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 58-59.

⁽¹⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 70-74.

⁽¹⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 75-79. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzurufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Chinas. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt – so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Jedoch macht die Kommunistische Partei Chinas spätestens seit 2016 verstärkt ihren Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Auch wird berichtet, dass die Kommunistische Partei Chinas Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Millionen Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei Chinas bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller von Keramikfliesen und die Lieferanten ihrer Inputs.

⁽²⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 80-95.

⁽²¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 96-99.

⁽²²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 100-102.

⁽²³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 103-113.

- (100) In diesem Fall wurde im Überprüfungsantrag auf den Bericht, insbesondere auf das Kapitel über Keramik, Bezug genommen. Darüber hinaus stützten sich die im Überprüfungsantrag vorgebrachten Behauptungen zu Verzerrungen weitgehend auf den von THINK!DESK am 11. Mai 2022 vorgelegten Abschlussbericht mit dem Titel „Market Distortions in the Chinese Architectural Ceramics Industry“ (Marktverzerrungen im chinesischen Sektor für Architekturkeramik, im Folgenden „THINK!DESK-Bericht“), der den Bericht der Kommission um zusätzliche Informationen ergänzt. Insbesondere wird im Überprüfungsantrag auf die Eingriffe der chinesischen Regierung in die Branche für Architekturkeramik sowie auf die Verbindungen zwischen Unternehmen und der chinesischen Regierung bzw. der Kommunistischen Partei Chinas hingewiesen, die in den Kapiteln 2 und 4 des THINK!DESK-Berichts im Rahmen einer Analyse der Eingriffe der chinesischen Regierung ausgeführt werden. Im Überprüfungsantrag werden auch weitreichende lokale Vorschriften und Planungsmaßnahmen (Kapitel 3 des THINK!DESK-Berichts) sowie die Gewährung von Darlehen zu Sonderbedingungen (Kapitel 5), Steuererleichterungen (Kapitel 6) und eine ganze Reihe an staatlichen Subventionen (Kapitel 7) genannt. Der Überprüfungsantrag liefert, unter Verweis auf entsprechende Ausführungen im THINK!DESK-Bericht, zahlreiche Beispiele dafür, dass in China auf allen Ebenen in den Architekturkeramiksektor eingegriffen wird ⁽²⁴⁾.
- (101) Der Überprüfungsantrag enthielt Beispiele für Sachverhalte, die das Vorliegen von Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster bis sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nahelegen. Der Antragsteller brachte insbesondere vor, dass die chinesische Regierung die Keramikfliesenbranche durch folgende Maßnahmen steuert:
- Umsiedlung. Die chinesische Regierung hat elf Schwerpunktgebiete genehmigt, in denen sich die Architekturkeramikbranche konzentrieren sollte. Dahinter steht das Bestreben, die Keramikindustrie in die betreffenden Gebiete zu verlagern, damit die Unternehmen dort Vorteile bei der Beschaffung von Ressourcen und Energie nutzen können. In diesem Zusammenhang gab die chinesische Regierung vor, die Ziele für die Größe von Produktionsanlagen (zwecks Verdrängung kleinerer Unternehmen) heraufzusetzen, und definierte den angestrebten Produktmix mit Schwerpunkt auf einer Umstellung auf dünne Keramikfliesen ⁽²⁵⁾.
 - Enge Verbindungen zwischen dem Wirtschaftszweig und der Kommunistischen Partei Chinas nach dem Vorbild der Verbindungen zwischen der Kommunistischen Partei Chinas der Monalisa Group Co. Ltd ⁽²⁶⁾.
 - Einmischung lokaler chinesischer Behörden. Als Beispiel wird Chaozhou angeführt: Bereitstellung von Industrieflächen, verschiedenste finanzielle Anreize, Partnerschaften mit lokalen Kaolinwerken (d. h. Förderung einer von lokalen Gebietskörperschaften angestoßenen vertikalen Integration), Senkung der Gaskosten, Bereitstellung eines Sonderfonds in Höhe von 20 Mio. CNY zur Unterstützung von Betrieben, die mit „intelligenter Fertigung“ arbeiten, Kapitalbeteiligungen und Zinszuschüsse, Aufbau eines Industrieclusters für Keramik. Darüber hinaus erhielt die Keramikindustrie Steuerermäßigungen in Höhe von 1,6 Mrd. CNY. Im Überprüfungsantrag wird auch erläutert, dass die Keramikindustrie durch Vergünstigungen bei Grundstückssangeboten von Investitionskostenersparungen in Höhe von 80 Mrd. CNY profitiert ⁽²⁷⁾.
 - Finanzierung (Darlehen) zu nicht marktüblichen Bedingungen ⁽²⁸⁾.
 - Steuerpolitische Maßnahmen mit zusätzlichen Vorteilen wie ein ermäßigter Körperschaftsteuersatz, Gewährung von Sondersubventionen, Zugang zu speziellen staatlichen Fördermitteln und ein verbesserter Zugang zu externen Finanzmitteln für Unternehmen im Bereich Hochtechnologie und neue Technologien, denen der Status eines HNTE (High and New Technology Enterprise) gewährt wurde. Ein weiteres Programm, das der Keramikindustrie erhebliche finanzielle Vorteile bringt, ist das „Great Western Development Programme“. Im Überprüfungsantrag werden ferner Umsatzsteuernachlässe und verschiedene auf Provinzebene geschaffene Maßnahmen zur Förderung der Keramikindustrie erwähnt ⁽²⁹⁾.
 - Subventionen. Im Überprüfungsantrag sind auch der Keramikindustrie zur Verfügung stehende staatliche Subventionen gelistet, darunter Subventionen in Zusammenhang mit Einkünften, zur Förderung des Umweltschutzes, für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft, für die Renovierung von Ausrüstungen, für Forschung und Entwicklung und Schutz des geistigen Eigentums, im Bereich Beschäftigung, in Zusammenhang mit Warenmengen und Standardisierung sowie mit der Ausfuhrförderung und den Kosten der Produktionsfaktoren ⁽³⁰⁾.

⁽²⁴⁾ Siehe Abschnitte 2.3.1 bis 2.3.5 des Antrags auf Auslaufüberprüfung.

⁽²⁵⁾ Gemäß dem „Guidance Catalogue for Industrial Development and Transfer“ (Leitfaden für industrielle Entwicklung und Verlagerung), Ausgabe 2018, siehe Antrag, Rn. 68 und 69.

⁽²⁶⁾ Siehe Antrag, Rn. 71.

⁽²⁷⁾ Siehe Antrag, Rn. 72-76.

⁽²⁸⁾ Siehe Antrag, Rn. 78.

⁽²⁹⁾ Siehe Antrag, Rn. 79-87.

⁽³⁰⁾ Siehe Antrag, Rn. 88-104.

- (102) Abschließend wurde im Überprüfungsantrag der Standpunkt vertreten, dass die Preise bzw. Kosten, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden. Angesichts dessen ist es laut dem Überprüfungsantrag im vorliegenden Fall nicht angemessen, zur Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (103) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie eigene Beweise zur Stützung oder Widerlegung der vorhandenen Beweise vor.
- (104) Insbesondere im Sektor der überprüften Ware, d. h. im Keramiksektor, ist der Anteil an Staatseigentum der chinesischen Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung nach wie vor erheblich. Aufgrund der unzureichenden Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der chinesischen Ausführer der überprüften Ware konnte das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Herstellern nicht ermittelt werden. Die chinesische Keramikfliesenbranche ist stark fragmentiert und besteht aus zahlreichen KMU, sodass es schwierig ist, allgemeine Schlussfolgerungen zu den Eigentumsstrukturen der Branche zu ziehen. Im Rahmen der Untersuchung stellte die Kommission jedoch fest, dass es in mehreren einzelnen Unternehmen persönliche Verbindungen gibt. So enthält die Satzung der Everjoy Health Group beispielsweise folgende Bestimmung: „Artikel 12: Das Unternehmen bildet Organisationen der Kommunistischen Partei und übt Parteitätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung der Kommunistischen Partei Chinas aus. Das Unternehmen schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Parteiorganisationen ihre Tätigkeiten ausüben können“⁽³¹⁾. Zudem wird im Jahresbericht 2022 erwähnt, dass mehrere Vorstandsmitglieder, darunter auch „unabhängige Mitglieder des Vorstands“, Mitglieder des Parteikomitees sind⁽³²⁾.
- (105) Darüber hinaus ist in der Satzung der Guangdong Dongpeng Holdings Co. Ltd. Folgendes festgeschrieben: „Artikel 11: Das Unternehmen bildet Organisationen der Kommunistischen Partei und übt Parteitätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung der Kommunistischen Partei Chinas aus. Das Unternehmen schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Parteiorganisationen ihre Tätigkeiten ausüben können“⁽³³⁾. Die Untersuchung ergab außerdem, dass zwischen der Unternehmensleitung und der Kommunistischen Partei Chinas persönliche Verbindungen bestehen⁽³⁴⁾.
- (106) Auch im Jahresbericht 2021 von Huida Sanitary Ware Co., Ltd. wird bestätigt, dass zwischen der Geschäftsleitung des Unternehmens und der Kommunistischen Partei Chinas persönliche Verbindungen bestehen⁽³⁵⁾.
- (107) Schließlich wird auf der Website der Monalisa Group die Parteipräsenz im Unternehmen wie folgt erläutert: „Die Parteizweigstelle der Monalisa Group hat sich in den vergangenen Jahren darauf konzentriert, die Partei einzubinden und zusammen mit den Unternehmen aufzubauen; sie hat eine unternehmensspezifische Arbeitsmethode entwickelt, um den Parteaufbau auf solider Grundlage, durch tiefgreifenden Wandel und mit starker Führung zu gewährleisten, die rote Kultur mit der Unternehmenskultur zu verschmelzen, die Führung in zahlreichen Reformprojekten sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die rote Kraft in allen Aspekten von Forschung und Entwicklung, Produktion, Marketing und Unternehmensführung verankert ist, damit die Unternehmenskultur kontinuierlich verbessert und eine umfassende Führung über die Innovations- und Modernisierungsmaßnahmen des Unternehmens sichergestellt wird“⁽³⁶⁾. Zudem wird im Jahresbericht 2022 der Monalisa Group bestätigt, dass mehrere Mitglieder des Vorstands auch Mitglieder der Kommunistischen Partei Chinas sind und dass eine dieser Personen das Amt des stellvertretenden Sekretärs des Parteikomitees innehat⁽³⁷⁾.

⁽³¹⁾ Satzung, abrufbar unter <http://www.everjoyhealth.com/web/viewer.html?file=/UploadFiles/2023/79/L133235351136058.pdf>.

⁽³²⁾ Siehe S. 32 des Jahresberichts 2022, abrufbar unter <http://www.everjoyhealth.com/web/viewer.html?file=/UploadFiles/2023/79/R133235346412152.pdf>.

⁽³³⁾ Satzung, abrufbar unter http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2023/2023-4/2023-04-27/9110553.PDF.

⁽³⁴⁾ Der Vorsitzende des Vorstands ist dieselbe Person wie der Sekretär des Parteikomitees. Siehe <https://static.nfapp.southcn.com/content/202006/22/c3678131.html> und <https://baike.baidu.com/item/%E4%BD%95%E6%96%B0%E6%98%8E/15200443>.

⁽³⁵⁾ Siehe S. 43 und 44 des Jahresberichts 2021, abrufbar unter https://www.huidagroup.com/uploadfile/soft/20220426/603385_20220415_32_2021%E5%B9%B4%E5%B9%B4%E5%BA%A6%E6%8A%A5%E5%91%8A.pdf.

⁽³⁶⁾ Artikel abrufbar unter <http://www.monalisagroup.com.cn/newsview/1264.html>.

⁽³⁷⁾ Siehe S. 37 und 38 des Jahresberichts 2022 der Monalisa Group, abrufbar unter <http://static.cninfo.com.cn/finalpage/2023-03-30/1216260259.PDF>.

- (108) Fernerhin wird in der Keramikfliesenbranche eine Strategie verfolgt, die inländische Hersteller begünstigt oder die Marktkräfte anderweitig im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflusst. Der 14. Planungszyklus sieht keine produktspezifischen Pläne mehr vor; stattdessen werden in den auf nationaler Ebene festgelegten Plänen verschiedene Warentypen zusammengefasst. Der Keramikfliesensektor ist allgemeiner im 14. Jahresplan für Rohstoffe (im Folgenden „Fünfjahresplan“) erfasst, da er in die übergeordnete Kategorie der Baustoffe fällt. Außerdem hat die China Building Materials Federation im Auftrag des Ministeriums für Industrie und Informationstechnologie im September 2022 die *Leitlinien für die Entwicklung der Baustoffindustrie im Zeitraum des 14. Fünfjahresplans* ⁽³⁸⁾ herausgegeben. Der 14. Fünfjahresplan für Rohstoffe und die Leitlinien stellen auf zentraler Ebene Vorgaben für die Ausrichtung des Baustoffsektors unter verschiedenen Gesichtspunkten auf. Auch die Bestimmungen der richtungsweisenden Stellungnahme 2022 zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der Leichtindustrie zielen auf die Keramikfliesenbranche ab.
- (109) Im 14. Fünfjahresplan für Rohstoffe wird die folgende Herausforderung für die Rohstoffversorgung in China genannt: „Im mittleren und unteren Marktsegment ist weiterhin ein deutlicher Überschuss zu verzeichnen, während das Angebot an hochwertigen Produkten knapp ist; der Grad an Autonomie und Kontrollierbarkeit in den Bereichen Verfahrenstechnik und Prozessausrüstung ist nicht hoch; die Umsetzung einer umweltfreundlichen und emissionsarmen Entwicklung bleibt problematisch; ... zudem können kritische strategische Ressourcen nach wie vor nicht hinreichend gewährleistet werden“ ⁽³⁹⁾. Gleichzeitig werden in dem Plan folgende Ziele vorgeben: „Bis zum Jahr 2025 wird die Fähigkeit der Rohstoffindustrie, die hochwertige Entwicklung des verarbeitenden Gewerbes zu sichern und zu steuern, erheblich gestärkt“ ⁽⁴⁰⁾. Daher wird die chinesische Regierung die Entwicklung der Rohstoffindustrie, einschließlich des Keramikfliesensektors, im 14. Planungszyklus so steuern, dass sie den Zielen der Regierung entspricht, anstatt die Entwicklung des Wirtschaftszweigs den Marktkräften zu überlassen.
- (110) Zur Finanzierung der Umsetzung heißt es im Plan: „Die bestehenden Finanzierungskanäle werden in vollem Umfang genutzt, um die im Plan genannten Großprojekte zu fördern“, und „[die Regierung] wird die Kooperation zwischen Industrie und Finanzwelt vertiefen und die Rolle der Nationalen Plattform für die Kooperation zwischen Industrie und Finanzwelt nutzen, um Projekte im Einklang mit dem Plan durch Finanzdienstleistungen und Kapitalbeteiligungen mit Nachdruck zu unterstützen“ ⁽⁴¹⁾. Die Finanzinstitute werden ermutigt, umfassende Dienstleistungen für Rohstoffunternehmen zu erbringen, die Fusionen und Umstrukturierungen sowie Umwandlungen und Modernisierungen durchgeführt haben ⁽⁴²⁾.
- (111) Die richtungsweisende Stellungnahme enthält die üblichen Formulierungen zur Festlegung von Entwicklungszielen: „[Bis] 2025 wird die Gesamtposition der Leichtindustrie erheblich gestärkt, wird der Anteil der Leichtindustrie an der Bruttoproduktion des industriellen Sektors im Wesentlichen konstant bleiben, werden die Auswirkungen der steigenden Binnennachfrage und der Förderung des Verbrauchs erkennbar sein und wird die Fähigkeit, ein neues Entwicklungsmuster aufzubauen und eine hochwertige wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern, verbessert“ ⁽⁴³⁾. Darüber hinaus sollen im Zeitraum des 14. Fünfjahresplans die Wachstumsraten der Wertschöpfung in der Leichtindustrie der durchschnittlichen Wachstumsrate der nationalen industriellen Wertschöpfung entsprechen, die Gewinnspanne der Schlüsselindustrien und der internationale Marktanteil der wichtigsten Waren weitgehend stabil bleiben und die Qualität und Effizienz deutlich verbessert werden.
- (112) Insbesondere wird in der richtungsweisenden Stellungnahme eine Verbesserung der steuer- und finanzpolitischen Unterstützungsmaßnahmen angestrebt. Konkret wird von den Finanzinstituten erwartet, dass sie „innovative Finanzdienstleistungen und -produkte entwickeln und den technologischen Wandel sowie die wissenschaftliche und technologische Innovation in Unternehmen der Leichtindustrie intensiver unterstützen“ ⁽⁴⁴⁾. Parallel dazu werden die lokalen Gebietskörperschaften ermutigt, die einschlägigen Fördermaßnahmen zur Entwicklung der lokalen Leichtindustrie bedarfsgerechter zu gestalten und das Entwicklungspotenzial zu steigern.
- (113) In der richtungsweisenden Stellungnahme werden die für die Industrie zuständigen örtlichen Dienststellen angewiesen, „die Gesamtkoordination und das Prozessmanagement zu stärken und bei der Umsetzung gute Arbeit zu leisten.“ Darüber hinaus soll der Industrieverband wie üblich als „Brücke zwischen Regierung und Unternehmen fungieren, die Umsetzung dieser [richtungsweisenden] Stellungnahmen verstärkt überwachen [und] die Unternehmen bei der Stärkung des Ausbaus von Systemen in den Bereichen Selbstdisziplin und Kreditwürdigkeit anleiten“ ⁽⁴⁵⁾. Im Ergebnis zeigen die richtungsweisenden Stellungnahmen, dass die Regierung die Entwicklung der Leichtindustrie einschließlich der Keramikindustrie lenkt.

⁽³⁸⁾ Guidelines on Developing the Construction Materials Industry during the 14th FYP Period (Leitlinien zur Entwicklung der Baustoffindustrie im Zeitraum des 14. Fünfjahresplans), abrufbar unter <http://www.cbmf.org/c/2022/09/06/12672.shtml> (abgerufen am 4. September 2023).

⁽³⁹⁾ Ebd., Abschnitt I.II.

⁽⁴⁰⁾ Ebd., Abschnitt II.III.

⁽⁴¹⁾ Ebd., Abschnitt VIII.II.

⁽⁴²⁾ Ebd., Abschnitt IV.III.

⁽⁴³⁾ Richtungsweisende Stellungnahme, Abschnitt 1 Absatz 2.

⁽⁴⁴⁾ Richtungsweisende Stellungnahme, Abschnitt 7 Absatz 21.

⁽⁴⁵⁾ Richtungsweisende Stellungnahme, Abschnitt 7 Absatz 25.

- (114) Während die nationalen Pläne eher allgemeine Ziele enthalten, sind die auf lokaler Ebene formulierten Vorgaben viel detaillierter. So enthält zum Beispiel der von der Abteilung für Industrie und Informationstechnologie der Provinz Shandong am 17. November 2021 veröffentlichte 14. Fünfjahresplan für die Entwicklung der Baustoffindustrie in der Provinz Shandong (im Folgenden „Shandong-Plan“) eine Reihe spezifischer Ziele, die bis zum Ende des 14. Planungszeitraums erreicht werden sollen. Im Shandong-Plan sind auch detaillierte quantitative Ziele festgelegt, die im 14. Fünfjahresplan für Rohstoffe nicht genannt werden. Der Shandong-Plan sieht vor, dass „bis 2025 der Produktionswert der Baustoffindustrie 700 Mrd. CNY erreicht, der Produktionswert der zehn größten Baustoffunternehmen 30 % der Gesamtleistung der Branche ausmacht, ein 100-Milliarden-Unternehmen gefördert wird und fünf Industriecluster im Umfang von jeweils 10 Milliarden aufgebaut werden“.
- (115) Im Shandong-Plan werden auch Prioritäten für die Entwicklung der Baukeramikindustrie festgelegt. Ziel ist es, ausgewählte Anlagen für die Keramikproduktion zu stärken und den Bau mehrerer Innovations- und Demonstrationparks zu fördern. Darüber hinaus werden Schlüsselunternehmen im Bereich Baukeramik ermutigt, ein Qualitätssicherungssystem für Unternehmensmarken einzurichten. Auch die Förderung der Anwendung neuer Technologien und Verfahren sowie die Entwicklung neuer Keramiken und Funktionskeramiken werden als Entwicklungsprioritäten für die Baukeramikindustrie genannt.
- (116) Eine der Hauptaufgaben für die Baustoffindustrie in Shandong besteht darin, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der dort ansässigen Unternehmen des Sektors zu stärken. Dazu sieht der Shandong-Plan vor, „die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit im Rahmen des Programms ‚One Belt, One Road‘ zu vertiefen, ... den Außenhandel aktiv auszubauen, die Ausfuhr von ... Baukeramik zu fördern, ... leistungsstarke Baustoffunternehmen zum Aufbau internationaler Kooperationsprojekte anzuhalten und insbesondere die Zusammenarbeit in den Bereichen Bautechnik, Baustoffe, Arbeitsdienstleistungen, Technologie und Kapital voranzutreiben, ... die Ressourcenallokation effizienter zu gestalten und die nationale Wettbewerbsfähigkeit der Baustoffindustrie von Shandong zu stärken“.
- (117) Im Shandong-Plan werden ferner verstärkte fiskalische und steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Industrie gefordert, insbesondere die Umsetzung der nationalen haushalts- und steuerpolitischen Maßnahmen, wie z. B. der zusätzliche Abzug der FuE-Aufwendungen von Unternehmen und die Senkung der Mehrwert- und der Einkommensteuer für Baustoffprodukte mit hohem Ressourcenverbrauch. Darüber hinaus werden die Behörden von Shandong „die finanziellen Unterstützungsmaßnahmen verbessern, Finanzinstitute aller Art zur Kreditvergabe für geeignete Projekte im Bereich Baustoffe ermutigen, die finanzielle Unterstützung für Fusionen und Unternehmenskäufe aufstocken, ... Finanzdienstleistungen in den Bereichen Finanzierungsleasing und Lieferkettenförderung entwickeln und den Finanzierungsumfang für wachstumsstarke kleine und mittlere Baustoffunternehmen erweitern“. Im Shandong-Plan werden die zuständigen Behörden auch dazu aufgefordert, „die Umsetzung stärker voranzutreiben, die Koordinations- und Fördermechanismen zu verbessern, Arbeitspläne auszuarbeiten ... und Rollen und Zuständigkeiten klarzustellen“. In diesem Sinne werden staatseigene Unternehmen, private Unternehmen und KMU dazu angehalten, die Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungs- und Versorgungskette zu intensivieren.
- (118) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Shandong-Plan viele der im 14. Fünfjahresplan für Rohstoffe vorgegebenen Mechanismen und Ziele widerspiegelt, aber auch konkrete Produktions- und Entwicklungsziele für die Baukeramikbranche vorsieht und einen besonderen Fokus auf internationale Expansion und die Vertiefung der unternehmensübergreifenden Zusammenarbeit legt.
- (119) Zusätzlich zu den Plänen der Provinzebene verfügen viele Kommunen über eigene Industrieentwicklungspläne, auch für den Keramiksektor. So veröffentlichte beispielsweise die Regierung von Chaozhou im April 2018 den Umsetzungsplan zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der Keramikindustrie in Chaozhou City ⁽⁴⁶⁾ (im Folgenden „Umsetzungsplan“), um den Umbau und die Modernisierung der Keramikindustrie der Stadt zu beschleunigen und die hochwertige Entwicklung vorteilhafter traditioneller Branchen zu fördern.
- (120) Der Umsetzungsplan sieht mehrere Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels vor: Korrekturen auf dem Markt für Porzellanerde und Verbesserung der Rohstoffversorgung; Schaffung einer Innovationsplattform und Bündelung von Innovationsressourcen; Stärkung der Forschungszusammenarbeit zwischen Industrie und Wissenschaft sowie Beschleunigung der technologischen Innovation; Verbesserung des industriellen Designs und Entwicklung des kulturellen Schaffens; Umsetzung einer Markenstrategie und Stärkung von Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation; Entwicklung des Industrietourismus und Profilierung als Hauptstadt des Porzellans; Erstellung von Preisindizes und Erfassen der Marktdynamik; Beschleunigung des Gasnetzausbaus und Senkung der Gaskosten; Verschärfung der Emissionsminderung und Förderung einer umweltfreundlicheren Produktion.

⁽⁴⁶⁾ Abrufbar unter <http://www.chaozhou.gov.cn/attachment/0/429/429010/3418060.pdf> (abgerufen am 4. September 2023).

- (121) Der Umsetzungsplan verlangt von den kommunalen Behörden „die Zuweisung von Ressourcen in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu lenken, die Fähigkeit des Marktes zur Ressourcenzuweisung zu verbessern, die Keramikindustrie der Stadt zur Beschleunigung des Abbaus rückständiger Produktionskapazitäten anzuleiten“ und „die Zusammenarbeit mit der Preisvereinigung der Provinz zu intensivieren“⁽⁴⁷⁾. Um Überkapazitäten abzubauen, wird im Umsetzungsplan gefordert, „die Strukturreform auf der Angebotsseite der Keramikindustrie zu fördern, ... die Unternehmen zur Einführung moderner Produktionstechnologien und -ausrüstungen zu bewegen und die Beseitigung von umweltbelastenden und emissionsstarken Produktionskapazitäten zu beschleunigen“⁽⁴⁸⁾.
- (122) Die Durchführung wird von einer besonderen Arbeitsgruppe unter Leitung eines stellvertretenden Bürgermeisters geplant, koordiniert und überwacht. Dementsprechend „sollten alle Kreis- und Bezirksregierungen und zuständigen Kommunalverwaltungen konkrete, dem Umsetzungsplan und der Zuständigkeitsverteilung entsprechende Arbeitspläne aufstellen, die Entwicklungsziele quantifizieren und aufschlüsseln und bei der Umsetzung der einzelnen Aufgaben gute Arbeit leisten“⁽⁴⁹⁾. Darüber hinaus „sind die haushalts- und steuerpolitischen Maßnahmen sowie die finanziellen Anreiz- und Subventionsprojekte, die es den Regierungen auf allen Ebenen ermöglichen, den Umbau und die Modernisierung der Keramikindustrie zu unterstützen, vollständig durchzuführen“⁽⁵⁰⁾.
- (123) Darüber hinaus hat die Stadt Chaozhou (Provinz Guangdong) einen Aktionsplan für den Aufbau eines Industrieclusters für Keramik im Umfang von einhundert Milliarden Yuan⁽⁵¹⁾ (im Folgenden „Aktionsplan“) verabschiedet, um ihre Keramikindustrie weiter zu fördern und den Wert der regionalen Marke der Chaozhou-Keramik zu stärken. Dem Aktionsplan zufolge soll bis 2025 „die Keramikindustrie der Stadt weiter expandieren, eine Gruppe führender Unternehmen mit internationalem und inländischem Einfluss entstehen und die industrielle Produktion einen Gesamtwert von 100 Mrd. CNY erreichen“. Die Behörden streben mehr als 1 000 Unternehmen an, davon mehr als 300 mit einem Produktionswert von über 100 Mio. CNY und mehr als 100 nationale High-Tech-Unternehmen. Zudem will die Stadt Chaozhou „mehr als 50 Zentren für technische Forschung und Entwicklung auf Provinzebene und mehr als 50 technische Dienstleistungszentren für Keramikunternehmen auf Provinzebene“ schaffen⁽⁵²⁾.
- (124) Fernerhin ist im Aktionsplan festgelegt, dass der Industriestandort durch die Konzentration der Branche weiter optimiert werden soll. Dazu beabsichtigt die Regierung, eine Reihe größerer wettbewerbsfähiger Vorzeigeunternehmen zu fördern. Diese auch als „Backbone-Unternehmen“ bezeichneten Firmen werden im Rahmen des „One Company – One Policy“-Konzepts der Regierung unterstützt, wonach für jedes dieser Unternehmen individuell zugeschnittene Fördermaßnahmen, auch in Form von staatlicher Unterstützung, entwickelt werden. Auch Fusionen und Umstrukturierungen von Unternehmen sollen begünstigt werden, um deren Wettbewerbsfähigkeit insgesamt zu verbessern. Darüber hinaus ergab die Untersuchung, dass die Hersteller von Keramikfliesen erhebliche staatliche Subventionen erhalten. So erhielt Shanghai Everjoy Health 2021 einen Betrag von 5,3 Mio. CNY und 2022 einen Betrag von 7,6 Mio. CNY⁽⁵³⁾. Auch der Keramikfliesenhersteller Guangdong Dongpeng Holdings Co. erhält staatliche Subventionen und wurde 2021 mit 105,1 Mio. CNY und 2022 mit 67,3 Mio. CNY bezuschusst⁽⁵⁴⁾. Der Huida Group wurden 2021 staatliche Subventionen in Höhe von 9,6 Mio. CNY gewährt⁽⁵⁵⁾ und die Monalisa Group erhielt 2022 einen Betrag von 38,4 Mio. CNY und 2021 einen Betrag von 32,6 Mio. CNY⁽⁵⁶⁾.
- (125) Wie die obigen Beispiele zeigen, lenkt die chinesische Regierung die Entwicklung des Sektors im Einklang mit einer breiten Palette von politischen Instrumenten und Richtlinien auf allen Ebenen (auf nationaler, Provinz- und kommunaler Ebene) und kontrolliert Entwicklung und Funktionieren des Sektors in praktisch allen Belangen. Somit profitiert die Keramikfliesenbranche von den Vorgaben und Eingriffen der Regierung.

⁽⁴⁷⁾ Umsetzungsplan, Abschnitt III.7.19.

⁽⁴⁸⁾ Ebd., Abschnitt III.8.22.

⁽⁴⁹⁾ Ebd., Abschnitt III.6.17.

⁽⁵⁰⁾ Ebd., Abschnitt IV.3.

⁽⁵¹⁾ Siehe die Mitteilung der Stadtverwaltung Chaozhou 2020/203, abrufbar unter <http://www.chaozhou.gov.cn/attachment/0/491/491711/3688965.pdf> (abgerufen am 4. September 2023).

⁽⁵²⁾ Aktionsplan, Kapitel 1.

⁽⁵³⁾ Siehe Jahresbericht 2022 von Shanghai Everjoy Health, S. 138, abrufbar unter <http://www.everjoyhealth.com/web/viewer.html?file=/UploadFiles/2023/79/R133235346412152.pdf>.

⁽⁵⁴⁾ Siehe S. 199 des Jahresberichts 2022 von Guangdong Dongpeng Holdings, abrufbar unter http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2023/2023-4/2023-04-27/9110563.PDF.

⁽⁵⁵⁾ Siehe S. 189 des Jahresberichts 2021 der Huida Group, abrufbar unter https://www.huidagroup.com/uploadfile/soft/20220426/603385_20220415_32_2021%E5%B9%B4%E5%B9%B4%E5%BA%A6%E6%8A%A5%E5%91%8A.pdf.

⁽⁵⁶⁾ Siehe S. 165 des Jahresberichts 2022 der Monalisa Group, abrufbar unter <http://static.cninfo.com.cn/finalpage/2023-03-30/1216260259.PDF>.

- (126) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen eingeführt hat, um die Wirtschaftsbeteiligten im Keramiksektor dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Industrien zu erfüllen, zu denen auch die Produktion von Keramikfliesen gehört. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- (127) Die aktuelle Untersuchung förderte keine Beweise dafür zutage, dass sich die in Erwägungsgrund 98 beschriebene und in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung als Kriterium aufgeführte diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz- und Eigentumsrechts im Keramikfliesensektor nicht auf die Hersteller der überprüften Ware auswirken würde.
- (128) Wie bereits in Erwägungsgrund 98 dargelegt, ist der Keramikfliesensektor auch von den Verzerrungen bei den Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen. Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) auf den Sektor aus ⁽⁵⁷⁾.
- (129) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden ferner keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, auf die bereits in Erwägungsgrund 98 hingewiesen wurde, nicht auf den Keramikfliesensektor auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (130) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der überprüften Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der überprüften Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) denselben vorstehend beschriebenen systemimmanenten Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu verzerrten Bedingungen; sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen, und sie unterliegen dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (131) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie in den Teilen A und B des Berichts beschrieben. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Zusammenhang mit der Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.
- (132) Nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte die CCCMC ihr Vorbringen, dass die Kommission die Bedeutung der Fünfjahrespläne fehlinterpretiert habe (siehe Erwägungsgrund 19), und hielt daran fest, dass es sich, insbesondere in Ermangelung einer Bestimmung über Verstöße oder Strafen, lediglich um Leitlinien ohne Rechtsverbindlichkeit handele und dass ähnliche Initiativen auch in der EU bestünden. Die CCCMC wiederholte außerdem ihre Vorbehalte gegen den Bericht und brachte vor, dass der Inhalt des Berichts und die Art und Weise seiner Verwendung schwerwiegende sachliche und rechtliche Mängel aufwiesen, dass der Bericht nicht die Anforderungen an unparteiische und objektive Beweise und Nachweise erfülle und dass darin bewusst tatsächliche Umstände, Sachverhalte und Schlussfolgerungen ausgelassen würden.
- (133) Erstens wies die Kommission darauf hin, dass die CCCMC keine neuen substantziellen Argumente oder Beweise zur Bedeutung der chinesischen Planungsdokumente und zu deren verbindlichem Charakter vorgebracht hat.

⁽⁵⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, Erwägungsgründe 100-102.

- (134) Zweitens erinnerte die Kommission daran, dass im chinesischen Planungssystem Prioritäten festgelegt und Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die lokalen Behörden schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen staatlichen Ebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene. Wie im Bericht ausführlich beschrieben, sind die in den Planungsinstrumenten festgelegten Ziele tatsächlich verbindlich; das Planungssystem führt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen, sondern den Sektoren zugeteilt werden, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden. Folglich konnte dieses Vorbringen der CCCMC nicht akzeptiert werden.
- (135) In Bezug auf die Vorbringen zu den industriepolitischen Maßnahmen der EU stellte die Kommission fest, dass gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung die möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten verzerrenden Sachverhalte im Hinblick auf Preise und Kosten im Ausfuhrland analysiert werden. Die Kostenstruktur und die Mechanismen für die Preisfestlegung auf anderen Märkten, z. B. in der EU, sind im Rahmen dieser Untersuchung nicht relevant. Daher wurde auch dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (136) Drittens und in Bezug auf die Verwendung der im Bericht enthaltenen Informationen bedeutet die Tatsache, dass das Dokument unter Berücksichtigung seiner möglichen Verwendung bei Handelsschutzuntersuchungen erstellt wurde, nicht, dass der darin enthaltene objektive Beweis falsch oder subjektiv ist. Zusätzlich zu der Erwiderung in Erwägungsgrund 15 stellte die Kommission fest, dass der Bericht ein umfassendes Dokument ist, das sich auf umfangreiche objektive Beweise stützt, unter anderem auf Gesetze, sonstige Vorschriften und andere offizielle politische Dokumente, die von der chinesischen Regierung veröffentlicht wurden, auf Berichte von internationalen Organisationen, akademische Studien und Artikel von Wissenschaftlern sowie auf andere zuverlässige unabhängige Quellen. Der Bericht wurde veröffentlicht und alle interessierten Parteien ausreichend Gelegenheit, ihn und die ihm zugrunde liegenden Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Die CCCMC hat keine derartige Widerlegung übermittelt und nur unfundierte allgemeine Anmerkungen vorgelegt – nämlich, dass die Kommission tatsächliche Umstände, Sachverhalte und Schlussfolgerungen auslasse, die dem Zweck des Berichts widersprechen –, ohne anzugeben, welche konkreten tatsächlichen Umstände oder Sachverhalte das Vorliegen erheblicher Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung infrage stellen würden. Die diesbezüglichen Vorbringen der CCCMC wurden daher zurückgewiesen.
- (137) Insgesamt haben die verfügbaren Beweise gezeigt, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte deutlich wird. Angesichts dieser Feststellungen – und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung – gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es im vorliegenden Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln; im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

4.2.2.2. Repräsentatives Land

4.2.2.2.1. Allgemeine Anmerkungen

- (138) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:
- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China; entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China ⁽⁵⁸⁾,
 - Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land ⁽⁵⁹⁾,
 - Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land,
 - gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

⁽⁵⁸⁾ World Bank Open Data – Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

⁽⁵⁹⁾ Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

- (139) Wie in Erwägungsgrund 91 erläutert, veröffentlichte die Kommission einen Vermerk im Dossier zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen (im Folgenden „Vermerk“). In diesem Vermerk werden die Sachverhalte und Nachweise beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen. Mit diesem Vermerk informierte die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, Thailand in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.
- (140) Im Einklang mit den in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung aufgeführten Kriterien und entsprechend dem Vorschlag des Antragstellers im Überprüfungsantrag ermittelte die Kommission Thailand als Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China. Thailand wird von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft. Es wird daher geltend gemacht, dass es einen ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufweist wie die VR China.
- (141) Die Kommission stellte ferner fest, dass Thailand alle Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung erfüllte und dass alle einschlägigen öffentlichen Daten, einschließlich Einfuhrstatistiken, sowie Daten über Rohstoffkosten und Produktionsfaktoren wie Erdgas, Strom und Arbeit ohne Weiteres verfügbar und zugänglich waren.
- (142) Insbesondere stellte die Kommission fest, dass zu einem Hersteller in Thailand, nämlich Sosuco Ceramic Co Ltd. (im Folgenden „Sosuco“), für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr, das in den Untersuchungszeitraum der Überprüfung fällt, öffentlich zugängliche Finanzinformationen vorlagen. Sosuco wies VVG-Kosten und Gewinne in angemessener Höhe auf.
- (143) Die Kommission analysierte auch die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren nach Thailand. Die Analyse der Einfuhrdaten ergab, dass die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren nach Thailand nicht wesentlich durch die Einfuhren aus der VR China oder aus einem der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁰⁾ aufgeführten Länder beeinflusst wurden.
- (144) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Thailands als repräsentatives Land und von Sosuco als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.
- (145) Im Anschluss an den Vermerk äußerte sich keine interessierte Partei zur Auswahl von Thailand als repräsentatives Land.
- (146) In Anbetracht des geringen Umfangs der Mitarbeit und nachdem Thailand angesichts aller genannten Elemente als geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich schließlich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

4.2.2.2. Schlussfolgerung

- (147) In Anbetracht der unzureichenden Bereitschaft zur Mitarbeit und angesichts dessen, dass Thailand die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung für die Einstufung als geeignetes repräsentatives Land festgelegten Kriterien erfüllte, wählte die Kommission das auch im Antrag auf Auslaufüberprüfung vorgeschlagene Land Thailand als geeignetes repräsentatives Land aus.

4.2.2.3. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (148) In dem Vermerk listete die Kommission die von den ausführenden Herstellern zur Herstellung der überprüften Ware eingesetzten Produktionsfaktoren auf, wie etwa Rohstoffe, Erdgas, Energie und Arbeit. Die Kommission erklärte auch, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas (GTA) heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Ferner erklärte die Kommission, dass sie Informationen aus folgenden Quellen heranziehen werde: das Nationale Statistikamt zur Ermittlung der unverzerrten Arbeitskosten und die thailändische „Metropolitan Electricity Authority“ sowie das Referat für Energiepolitik und -planung des thailändischen Energieministeriums zur Ermittlung der öffentlichen Tarife der Strom- und Gasanbieter in Thailand.

⁽⁶⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/749 der Kommission vom 24. Februar 2017 (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 11).

- (149) In dem Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien auch mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und den entsprechenden Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde.

4.2.2.3.1. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte

4.2.2.3.1.1. Produktionsfaktoren

- (150) Unter Berücksichtigung aller aus dem Überprüfungsantrag gewonnenen Informationen und von den interessierten Parteien nachträglich übermittelten Informationen wurden zur Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Keramikfliesen

Produktionsfaktor	Warennummer in Thailand	Unverzerrter Wert (in CNY)	Maßeinheit	Datenquelle
Rohstoffe				
Ton	2,51E+11	1,07	kg	Global Trade Atlas (GTA)
Feldspat	25291010	0,83	kg	GTA
Sand	250510	0,66	kg	GTA
Keramikglasuren	32072010	18,6	kg	GTA
Arbeit				
Arbeitskosten	entfällt	15,41	Stunden	Nationales Statistikamt Thailands
Energie				
Strom	entfällt	0,744	kWh	Thailändische Behörde „Metropolitan Electricity Authority“
Erdgas	entfällt	2,24	m ³	Referat für Energiepolitik und -planung des thailändischen Energieministeriums

Rohstoffe

- (151) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren der einzelnen Produktionsfaktoren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und aus in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755⁽⁶¹⁾ aufgeführten Ländern, die nicht Mitglied der WTO sind, berechnet. Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Abschnitt 4.2.2.1 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nachdem die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeschlossen wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.

⁽⁶¹⁾ Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

- (152) Bei mehreren Produktionsfaktoren machten die tatsächlichen Kosten jeweils einen relativ kleinen Prozentsatz der Gesamtrohstoffkosten aus. Deshalb beschloss die Kommission, diese Kosten den Verbrauchsmaterialien zuzurechnen. In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für alle sonstigen Rohstoffe im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Auf der Grundlage der vom Antragsteller bereitgestellten Daten setzte die Kommission daher das Verhältnis der Kosten aller sonstigen Rohstoffe zum Gesamtbetrag der Rohstoffkosten auf 13,5 % fest. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der Rohstoffe angewandt, um den unverzerrten Wert aller sonstigen Rohstoffe zu ermitteln.
- (153) Normalerweise sollten diesen Einfuhrpreisen auch inländische Transportkosten hinzugerechnet werden. Da es sich hier um eine Auslaufüberprüfung handelt, in der es eher darum geht, festzustellen, ob das Dumping wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würde, als dessen genaue Höhe zu bestimmen, entschied die Kommission jedoch, dass Berichtigungen für den Inlandstransport nicht erforderlich waren. Solche Berichtigungen würden nur dazu führen, den Normalwert und damit das Ausmaß des Dumpings zu erhöhen.

Arbeit

- (154) Das Statistikamt Thailands veröffentlicht ausführliche Informationen über die Löhne in verschiedenen Wirtschaftszweigen Thailands. Die Kommission zog die neuesten für die Jahre 2021 und 2022 verfügbaren Statistiken zu den durchschnittlichen Arbeitskosten im verarbeitenden Gewerbe heran.⁽⁶²⁾ Die Wochenarbeitszeit im verarbeitenden Gewerbe in Thailand wurde anhand von Daten der IAO bestimmt.⁽⁶³⁾

Strom

- (155) Der Strompreis für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Thailand wird von der thailändischen „Metropolitan Electricity Authority“ veröffentlicht. Die Kommission zog die Daten zu den Strompreisen für gewerbliche Verwender in der entsprechenden Verbrauchsspanne in kWh⁽⁶⁴⁾ heran, die im November 2018 veröffentlicht wurden (und den Untersuchungszeitraum der Überprüfung betrafen)⁽⁶⁵⁾.

Erdgas

- (156) Der Preis für Erdgas (pro Kopf) in Thailand wird vom Referat für Energiepolitik und -planung des thailändischen Energieministeriums veröffentlicht. Die Kommission legte die entsprechenden (den Untersuchungszeitraum der Überprüfung betreffenden) Preise aus der Veröffentlichung für die Zeiträume 2021 und 2022 in Kilotonnen Rohöläquivalent und umgerechnet in m³ zugrunde⁽⁶⁶⁾.

4.2.2.3.1.2. Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

- (157) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt Folgendes: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten.“ Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (158) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellungsgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Auf der Grundlage der von einem in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller bereitgestellten Daten ermittelte die Kommission daher das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zum Gesamtbetrag der Herstellungs- und Arbeitskosten. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der Herstellungseinzelkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellungsgemeinkosten für das jeweils hergestellte Modell zu ermitteln.

⁽⁶²⁾ <http://www.nso.go.th/sites/2014en/Pages/Statistical%20Themes/Population-Society/Labour/Labour-Force.aspx>

⁽⁶³⁾ https://www.ilo.org/shinyapps/bulkexplorer33/?lang=en&segment=indicator&id=HOW_TEMP_SEX_ECO_NB_A&ref_area=THA

⁽⁶⁴⁾ <http://www.mea.or.th/en>

⁽⁶⁵⁾ <http://www.mea.or.th/en/profile/109/114>

⁽⁶⁶⁾ <https://www.eppo.go.th/index.php/en/en-energystatistics/energy-economy-static>, insbesondere Tabelle 7.2-4 – Endenergieverbrauch pro Kopf.

- (159) Bei der Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für die VVG-Kosten und den Gewinn legte die Kommission die jüngsten verfügbaren Finanzdaten des Unternehmens in Thailand zugrunde, das im Vermerk als aktiver und rentabler Hersteller von Waren in der ähnlichen Kategorie wie Keramikfliesen genannt worden war. Für das Unternehmen Sосуco Ceramic Co Ltd wurden die Finanzdaten von Orbis Bureau van Dijk für das Finanzjahr 2021 herangezogen.

4.2.2.3.2. Berechnung des Normalwerts

- (160) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (161) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellkosten. Wie in Erwägungsgrund 93 dargelegt, stützte sich die Kommission aufgrund der unzureichenden Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben eines mitarbeitenden Antragstellers zum Einsatz der einzelnen Faktoren (Material und Arbeit) bei der Herstellung von Keramikfliesen.
- (162) Nach der Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten rechnete die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne hinzu (siehe Erwägungsgründe 158 und 159). Die Herstellungsgemeinkosten wurden anhand der von einem Unternehmen in der Stichprobe bereitgestellten Daten ermittelt; die VVG-Kosten und der Gewinn wurden anhand der geprüften Jahresabschlüsse des Unternehmens Sосуco Ceramic Co Ltd für das Jahr 2021 ⁽⁶⁷⁾ bestimmt (siehe Abschnitt 4.2.2.2.1). Zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten rechnete die Kommission Folgendes hinzu:
- Herstellungsgemeinkosten, auf die insgesamt 14 % der Herstellungseinzelkosten entfielen,
 - VVG-Kosten und sonstige Kosten, auf die 24 % der Umsatzkosten von Sосуco entfielen, und
 - Gewinne, die sich auf 12 % der von Sосуco erreichten Umsatzkosten beliefen, wurden auf die unverzerrten Gesamtherstellkosten angewandt.
- (163) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (164) In ihrer Stellungnahme nach der Unterrichtung machte die CCCMC geltend, dass der ausgewählte thailändische Hersteller Sосуco Ceramic Co Ltd trotz extrem hoher VVG-Kosten, ausgedrückt als Prozentsatz der Umsatzkosten, einen sehr hohen Gewinn erzielt habe. Sie argumentierte, dass in der Keramikfliesenbranche auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der 2021 verzeichneten Störungen der Lieferketten nur sehr selten hohe Gewinne erzielt würden. Die CCCMC verwies darauf, dass der Wirtschaftszweig der Union im selben Zeitraum einen Gewinn von 4,1 % verzeichnet habe. Zudem sei der Gewinn des Wirtschaftszweigs der Union in einer normalen Situation und, in Anbetracht dessen, dass die Einfuhren aus China weniger als 1 % ausmachten, ohne irgendwelche vermeintlichen Auswirkungen chinesischer Einfuhren erzielt worden. Aus diesen Gründen sei, so die CCCMC, der Gewinn von Sосуco Ceramic Co Ltd nicht repräsentativ.
- (165) Die Kommission wies erstens darauf hin, dass sie, wie in Erwägungsgrund 91 beschrieben, die interessierten Parteien bereits am 30. Juni 2023 in einem Aktenvermerk über die einschlägigen Quellen unterrichtet hat, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. In diesem Vermerk waren auch der Satz für die VVG-Kosten und den Gewinn genannt, die auf den zu Sосуco Ceramic Co Ltd verfügbaren Daten beruhten. Die CCCMC hatte auf diesen Vermerk hin keine Stellungnahme übermittelt. Ein unverzerrter und angemessener Betrag für die VVG-Kosten und Gewinne wurde nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung und auf der Grundlage ohne Weiteres verfügbarer Daten von Keramikfliesenherstellern für das ausgewählte repräsentative Land, nämlich Thailand, ermittelt. Darüber hinaus hat die CCCMC in ihrem Vorbringen keine schlüssigen Beweise dafür vorgelegt, dass die VVG-Kosten und Gewinne von Sосуco verzerrt oder unangemessen waren. Zudem hat die CCCME keine alternativen Quellen für VVG-Kosten und Gewinne genannt.
- (166) Zweitens ist das auf dem EU-Markt erzielte Gewinnniveau nicht mit demjenigen vergleichbar, das auf einem anderen Markt mit anderem wirtschaftlichen Entwicklungsstand – wie dem thailändischen Markt – erzielt werden kann. Darüber hinaus war, wie in der Verordnung (EU) 2023/265 festgelegt, der Gewinn des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum nach wie vor durch die gedumpte Einfuhren aus Indien und der Türkei beeinträchtigt.

⁽⁶⁷⁾ <https://orbis4.bvdinfo.com/version-201866/orbis/Companies>

- (167) Drittens hat die Kommission bei der Suche nach ohne Weiteres verfügbaren Finanzdaten zu den VVG-Kosten und Gewinnen mehrere Keramikfliesenhersteller in Thailand analysiert und festgestellt, dass die durchschnittliche Gewinnspanne der zehn rentabelsten Hersteller im repräsentativen Land der Gewinnspanne von Sosuco Ceramic Co Ltd entsprach. Außerdem prüfte die Kommission bei der Auswahl eines repräsentativen Landes auch einen potenziellen Hersteller in Brasilien, dessen Gewinnspanne ebenfalls der Gewinnspanne von Sosuco entsprach.
- (168) Dieser Einwand wurde daher zurückgewiesen.

4.2.3. Ausführpreis

- (169) Da es keine repräsentativen Einfuhren auf den Unionsmarkt gab und keine Bereitschaft zur Mitarbeit bestand, legte die Kommission, wie in Erwägungsgrund 82 erläutert, die Preise der Ausfuhren aus der VR China in die übrige Welt zugrunde. Dieser Preis wurde anhand des China Ceramics Report 2022 (FOB) bestimmt. Die Kommission zog diese Quelle heran, da die in der GTA-Datenbank erfassten Daten zu den Ausfuhren aus China in Drittländer nicht in m² verfügbar waren.

4.2.4. Vergleich

- (170) Wie in Erwägungsgrund 169 beschrieben, verglich die Kommission den nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ermittelten Normalwert mit den im China Ceramics Report 2022 genannten chinesischen Preisen für Ausfuhren in die übrige Welt.
- (171) Auf dieser Grundlage war der Preisunterschied zwischen dem Normalwert und den Preisen der Ausfuhren in die übrige Welt (über 50 %) auch ohne Berichtigungen des chinesischen Ausführpreises auf der Stufe ab Werk beträchtlich.
- (172) Dies lässt den Schluss zu, dass die Höhe des Dumpings erheblich wäre, wenn die Maßnahmen außer Kraft treten sollten und die Preise, zu denen die chinesischen ausführenden Hersteller die betroffene Ware in die Union ausführen würden, dem im Rahmen der Überprüfung verzeichneten weltweiten Ausführpreis entsprächen.

4.3. Mögliche Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten und handelspolitische Schutzmaßnahmen auf anderen Ausfuhrmärkten

- (173) Anhand der Informationen in der WTO-Datenbank ⁽⁶⁸⁾ stellte die Kommission fest, dass im Jahr 2023 auf die Einfuhren chinesischer Keramikfliesen nach Argentinien, Brasilien, Mexiko, Indien, Pakistan, in die Vereinigten Staaten, in die Länder des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten und in das Vereinigte Königreich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben wurden. Im China Ceramics Report 2022 wurde anerkannt, dass diese Maßnahmen eine ausfuhrbeschränkende Wirkung haben. Wie die Daten in der GTA-Datenbank und im China Ceramics Report 2022 zeigen, sind die chinesischen ausführenden Hersteller gleichwohl stark exportorientiert, denn die VR China war im UZÜ trotz Einführung dieser Maßnahmen der weltweit größte Ausfuhrer von Keramikfliesen und die chinesischen Ausfuhren machten etwa 25 % der weltweiten Ausfuhren aus.
- (174) Angesichts der Schwierigkeiten der chinesischen Ausfuhrer, auf diesen Märkten zu verkaufen, würde der Unionsmarkt im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen für chinesische Ausfuhrer, die ihre überschüssige Produktion ausführen und Kapazitätsreserven nutzen wollen, noch attraktiver werden.

4.4. Schlussfolgerung

- (175) In Anbetracht der in den Erwägungsgründen 82 bis 174 vorgenommenen Bewertung, insbesondere der beträchtlichen Kapazitätsreserven chinesischer Ausfuhrer, der Attraktivität des Unionsmarktes und der wegen der bestehenden handelspolitischen Schutzmaßnahmen geringen Aufnahmekapazität von Drittlandsmärkten, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass bei einem Auslaufen der geltenden Maßnahmen wahrscheinlich erneut gedumpte Einfuhren aus der VR China auftreten würden.

⁽⁶⁸⁾ <http://i-tip.wto.org/goods/Forms/ProductViewNew.aspx?mode=modify&action=search>

5. SCHÄDIGUNG

5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (176) Wie in Erwägungsgrund 28 dargelegt, ist die Keramikfliesenbranche in der Union stark fragmentiert. Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von mehr als 300 Herstellern in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (177) Wie zudem in den Erwägungsgründen 27 bis 29 erläutert, wurde der Wirtschaftszweig der Union auf der Grundlage der jährlichen Produktionsmenge in drei Kategorien von Herstellern unterteilt, und zwar in kleine, mittlere und große Hersteller. Auf große Hersteller entfiel etwa die Hälfte der gesamten Unionsproduktion.
- (178) Die gesamte Unionsproduktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wurde auf rund 1 250 000 000 m² beziffert. Die Kommission ermittelte die Zahl anhand des vom CET ausgefüllten Fragebogens zu makroökonomischen Daten. Der CET hatte die Angaben zu den Produktionsmengen von seinen einzelnen Mitgliedern und nationalen Verbänden eingeholt. Waren diese Informationen nicht verfügbar gewesen, hatte der CET die Produktionsstatistiken mit Daten der Prodcom ⁽⁶⁹⁾ ergänzt.
- (179) Wie in Erwägungsgrund 31 angegeben, wurden sechs Unionshersteller, auf die rund 7 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware und rund 10 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt entfallen, für die Stichprobe ausgewählt.
- (180) Obwohl der Wirtschaftszweig eindeutig stark fragmentiert war, war im Bezugszeitraum eine gewisse Konsolidierung zu verzeichnen. Dies ergab sich aus den im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen und den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.

5.2. Unionsverbrauch

- (181) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand der überprüften Antworten des CET auf den Fragebogen zu makroökonomischen Daten sowie der in der Comext-Datenbank verfügbaren Einfuhrdaten.
- (182) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in m²)

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch insgesamt	810 615 053	813 894 172	863 755 053	848 451 585
Index	100	100	107	105

Quelle: Fragebogen zu makroökonomischen Daten und Eurostat.

- (183) Der Unionsverbrauch stieg im Bezugszeitraum um 5 %. Der Verbrauch war von 2019 bis 2020 stabil und stieg 2021 im Vergleich zu 2019 um 7 %. Dies war auf die Folgen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen, die sich insofern positiv auswirkte, als die Verbraucher in diesem Zeitraum mehr für die Wohnungsmodernisierung ausgaben. Obwohl sich dieser Effekt im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wieder abschwächte, lag der Verbrauch dennoch um 5 % höher als 2019.

5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

5.3.1. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land

- (184) Die Kommission ermittelte die Einfuhrmengen anhand von Eurostat-Einfuhrdaten. Gestützt auf diese Daten wurde der Marktanteil der Einfuhren als prozentualer Anteil des Verbrauchs ermittelt.

⁽⁶⁹⁾ Abrufbar unter <https://ec.europa.eu/eurostat/web/prodcom/data/database>.

(185) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in m²) und Marktanteil

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land (in m ²)	6 739 211	6 488 766	3 007 817	2 341 140
Index	100	96	45	35
Marktanteil (in %)	0,8	0,8	0,3	0,3
Index	100	96	42	33

Quelle: Eurostat.

(186) Die Mengen der Einfuhren aus dem betroffenen Land gingen von 6,7 Mio. m² im Jahr 2019 auf 2,4 Mio. m² im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zurück.

(187) Die CCCMC hat angemerkt, dass Menge und Marktanteil der chinesischen Einfuhren im Vergleich zu denen des Wirtschaftszweigs der Union gering seien und sich daher nicht auf den Wirtschaftszweig der Union auswirkten.

(188) Die Kommission teilte die Auffassung, dass die Mengen der Einfuhren aus der VR China mit einem Marktanteil von weniger als 1 % unerheblich waren und für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum nicht ursächlich waren.

5.3.2. Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung

(189) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage von Daten aus der Comext-Datenbank von Eurostat.

(190) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/m²)

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
China	5,18	4,81	6,03	7,21
Index	100	93	116	139

Quelle: Eurostat.

(191) Die Preise der chinesischen Einfuhren auf den Unionsmarkt stiegen im Bezugszeitraum um 39 %.

(192) Wie in Erwägungsgrund 188 erläutert, war die Menge der Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unerheblich und wurde daher für diese Analyse nicht als repräsentativ angesehen. Daher wurde keine Preisunterbietungsspanne berechnet.

5.4. Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China

- (193) Die Einfuhren von Keramikfliesen aus anderen Drittländern als China stammten hauptsächlich aus der Türkei und Indien. Es wird darauf hingewiesen, dass im Februar 2023 Antidumpingzölle auf die Einfuhren aus der Türkei und Indien eingeführt wurden ⁽⁷⁰⁾.
- (194) Die Menge der Einfuhren in die Union sowie der Marktanteil und die Preistrends für Einfuhren von Keramikfliesen aus anderen Drittländern entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 5

Einfuhren aus Drittländern

Land		2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Türkei	Menge (in m ²)	40 195 746	46 262 976	50 574 756	51 524 789
	<i>Index</i>	100	115	126	128
	Marktanteil (in %)	5,0	5,7	5,9	6,1
	<i>Index</i>	100	115	118	122
	Durchschnittspreis (in EUR/m ²)	6,19	6,13	6,49	7,43
	<i>Index</i>	100	99	105	120
Indien	Menge (in m ²)	20 327 952	25 519 834	32 429 803	30 587 140
	<i>Index</i>	100	126	160	150
	Marktanteil (in %)	2,5	3,1	3,8	3,6
	<i>Index</i>	100	125	150	144
	Durchschnittspreis (in EUR/m ²)	4,97	5,27	6,29	7,83
	<i>Index</i>	100	106	127	158
Andere Drittländer	Menge (in m ²)	19 175 187	17 899 114	18 642 336	19 154 352
	<i>Index</i>	100	93	97	100
	Marktanteil (in %)	2,4	2,2	2,2	2,3
	Durchschnittspreis (in EUR/m ²)	5,75	6,01	6,70	6,97
	<i>Index</i>	100	105	116	121

Quelle: Eurostat.

- (195) Die Einfuhren aus der Türkei stiegen im Bezugszeitraum um 28 % und ihr Marktanteil erhöhte sich von 5 % im Jahr 2019 auf 6,1 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Die Preise stiegen im Bezugszeitraum um 20 %.

⁽⁷⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/265.

- (196) Die Einfuhren aus Indien nahmen im Bezugszeitraum um 50 % zu; ihr Marktanteil nahm von 2,5 % im Jahr 2019 auf 3,6 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung zu. Die Preise stiegen im Bezugszeitraum um 56 %.
- (197) Die Einfuhren aus anderen Drittländern blieben im Bezugszeitraum konstant und ihr Marktanteil sank von 2,4 % im Jahr 2019 auf 2,3 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Im Bezugszeitraum stiegen die Preise um 21 %.

5.5. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

5.5.1. Allgemeine Anmerkungen

- (198) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsin-
dikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum maßgeblich waren, beurteilt.
- (199) Wie in Erwägungsgrund 31 erläutert, wurde bei der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der
Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (200) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und
mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren auf der
Grundlage von Daten, die in dem vom CET beantworteten Fragebogen zu makroökonomischen Daten enthalten
waren. Die Daten bezogen sich auf alle Unionshersteller. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die
Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller.
Beide Datensätze wurden als repräsentativ für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (201) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitäts-
auslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und
Erholung von früherem Dumping.
- (202) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten,
Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmög-
lichkeiten.
- (203) Unter Berücksichtigung der Fragmentierung des Wirtschaftszweigs der Union und der Vorgehensweise bei früheren
Untersuchungen betreffend dieselbe Ware wurden bestimmte mikroökonomische Indikatoren in jeder der
Kategorien von Herstellern anhand ihres Anteils an der gesamten Unionsproduktion gewichtet. Die einschlägigen
Mikroindikatoren für große, mittlere und kleine Hersteller wurden im Verhältnis 53:19:28 gewichtet. Diese
Kennzahlen basieren auf den geprüften, dem CET für den Bezugszeitraum vorliegenden Daten. Die Gewichtung der
Ergebnisse erfolgte für die Verkaufspreise, die Herstellkosten, die Rentabilität und die Kapitalrendite – d. h. für die
Indikatoren, die nicht durch einfache Addition der Ergebnisse der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen
Unionshersteller, sondern als Prozentsatz oder als durchschnittlicher Stückwert ermittelt werden – sowie für den
durchschnittlichen Preis der Ausfuhren an unabhängige Abnehmer der in die Stichprobe einbezogenen
Unionshersteller. Durch die Gewichtung wurde sichergestellt, dass die Ergebnisse der großen Hersteller in den
Feststellungen zur Schädigung nicht überrepräsentiert waren und dass die Lage der kleinen und mittleren Hersteller
angemessen berücksichtigt wurde.

5.5.2. Makroökonomische Indikatoren

5.5.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (204) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im
Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in m ³)	1 197 853 524	1 097 461 664	1 305 299 049	1 250 398 286
Index	100	92	109	104

Produktionskapazität (in m ²)	1 438 233 198	1 441 597 966	1 444 595 428	1 437 849 886
<i>Index</i>	100	100	100	100
Kapazitätsauslastung (in %)	84	76	90	87
<i>Index</i>	100	91	108	104

Quelle: Fragebogen zu makroökonomischen Daten.

- (205) Die Produktion, gemessen in m², schwankte im Bezugszeitraum. Im Jahr 2020 ging die Produktion aufgrund der ersten Auswirkungen der COVID-19-Beschränkungen, die einige Hersteller zur Verringerung oder Einstellung ihrer Produktion veranlasst hatten, um 8 % zurück. Im Jahr 2021 stieg die Produktion jedoch gegenüber den Daten von 2019 um 9 %, weil die COVID-19-Beschränkungen aufgehoben worden waren und die Pandemie den Verbrauch stark beeinflusst hatte. In dieser Zeit stiegen die Ausgaben der Verbraucher für die Wohnungsmodernisierung deutlich an. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ging die Produktion zwar mit den sinkenden Verbraucherausgaben für die Wohnungsmodernisierung wieder auf ein Normalmaß zurück, lag aber immer noch 4 % über dem Niveau von 2019.
- (206) Die Produktionskapazität blieb den gesamten Bezugszeitraum über konstant.
- (207) Die Kapazitätsauslastung schwankte je nach Produktionsniveau und stieg in dem Zeitraum um 4 %.

5.5.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (208) Die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Verkaufsmenge und Marktanteil (in m²)

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Gesamte Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt	724 176 957	717 723 482	759 100 341	744 844 164
<i>Index</i>	100	99	105	103
Marktanteil (in %)	89,4	87,1	88,1	89,6
<i>Index</i>	100	97	98	100

Quelle: Fragebogen zu makroökonomischen Daten.

- (209) Angesichts der Art der überprüften Ware wurden auf dem Unionsmarkt keine konzerninternen Verkäufe getätigt.
- (210) Die Verkaufsmengen, gemessen in m², schwankten im Bezugszeitraum mit den Schwankungen des Verbrauchs auf dem Unionsmarkt. Diese Entwicklungen verliefen ähnlich wie die der Produktion im selben Zeitraum, allerdings wurden die Verkaufsmengen 2020 nicht durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt, da auf Lagerbestände zurückgegriffen werden konnte. Gleichwohl nahmen die Verkaufsmengen im Jahr 2021 gegenüber den Daten von 2019 um 5 % zu, um die gestiegene Nachfrage zu decken. Im UZÜ gingen die Verbraucherausgaben für die Wohnungsmodernisierung zwar wieder auf ein Normalmaß zurück, lagen aber immer noch 3 % über dem Niveau von 2019.
- (211) Der Wirtschaftszweig der Union büßte 2020 3 % seiner Marktanteile ein, konnte diese Verluste jedoch bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung wieder ausgleichen.

5.5.2.3. Wachstum

- (212) Das Wachstum des Wirtschaftszweigs der Union schwankte mit der Entwicklung des Verbrauchs und der Produktions- und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union blieb im Bezugszeitraum stabil.

5.5.2.4. Beschäftigung und Produktivität

- (213) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Beschäftigung und Produktivität

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Zahl der Beschäftigten (in VZÄ)	55 089	54 466	54 616	54 551
Index	100	99	99	99
Produktivität (in m ² /Beschäftigten)	21 744	20 149	23 900	22 922
Index	100	93	110	105

Quelle: Fragebogen zu makroökonomischen Daten.

- (214) Die Beschäftigung in VZÄ blieb im Bezugszeitraum weitgehend stabil. Die Beschäftigtenzahlen wurden trotz der aus Tabelle 6 ersichtlichen Produktionsschwankungen konstant gehalten, da die Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Union in gewissem Umfang durch verschiedene COVID-19-Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt wurden.
- (215) Da die Produktion, gemessen in m², im Bezugszeitraum schwankte, das Beschäftigungsniveau jedoch unverändert blieb, schwankte auch die Produktivität je Beschäftigten. Im Jahr 2020 ging die Produktivität um 7 % zurück. Im Jahr 2021 stieg die Produktivität jedoch gegenüber den Daten von 2019 um 10 %, sank aber im Untersuchungszeitraum der Überprüfung wieder um 5 %.

5.5.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (216) Da die Menge der Einfuhren aus China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung unerheblich war, führte die Kommission für diesen Zeitraum keine Dumpingberechnung durch. Wie in Erwägungsgrund 171 erwähnt, bestand jedoch ein erheblicher Unterschied zwischen dem Normalwert und dem Preis der Ausfuhren in Drittländer. Darüber hinaus waren die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, die bei der Dumpingberechnung in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung ermittelt worden waren ⁽⁷¹⁾, mit 66 % bis 231 % erheblich.
- (217) Trotz der in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung betreffend die Einfuhren aus China festgestellten erheblichen Dumpingspannen zeigt die Analyse der Schadensindikatoren, dass sich die geltenden Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhren aus China positiv auf den Wirtschaftszweig der Union ausgewirkt haben. Dennoch wurde der Wirtschaftszweig der Union im UZÜ durch die Auswirkungen der Einfuhren aus der Türkei und Indien geschädigt.

5.5.3. Mikroökonomische Indikatoren

5.5.3.1. Preise und die Preise beeinflussende Faktoren

- (218) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die den unabhängigen Abnehmern in der Union von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern in Rechnung gestellt wurden, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

⁽⁷¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2179.

Tabelle 9

Verkaufspreise und Produktionskosten in der Union (in EUR/m²)

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis an unabhängige Abnehmer	7,79	8,06	8,27	8,94
<i>Index</i>	100	103	106	115
Herstellstückkosten	7,29	7,22	7,83	9,26
<i>Index</i>	100	99	107	127

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (219) Die durchschnittlichen Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller stiegen im Analysezeitraum von 7,79 EUR/m² auf 8,94 EUR/m², was einem Anstieg um 15 % entspricht. Der bis 2021 verzeichnete Anstieg um 6 % war auf die im Zuge der COVID-19-Pandemie entstandenen günstigeren Marktbedingungen zurückzuführen. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kam es zu einem weiteren starken Preisanstieg, da der Wirtschaftszweig der Union versuchte, Kostensteigerungen an seine Abnehmer weiterzugeben.
- (220) Die durchschnittlichen Kosten je m² der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller stiegen im Analysezeitraum von 7,29 EUR/m² auf 9,26 EUR/m², was einem Anstieg um 27 % entspricht. Die Kosten stiegen von 2019 bis 2021 um 7 %. Im UZÜ nahmen die Preise jedoch um weitere 20 % zu.
- (221) Ein wesentlicher Einflussfaktor auf die Preise waren die Einfuhren aus der Türkei und Indien, die in Tabelle 5 wiedergegeben und analysiert werden. Diese Einfuhren erhöhten sich im Analysezeitraum mengenmäßig und gewannen erhebliche Marktanteile hinzu. Der Durchschnittspreis dieser Einfuhren war durchweg niedriger als der Preis des Wirtschaftszweigs der Union, der Tabelle 9 zu entnehmen ist.
- (222) Darüber hinaus wurden die Preise des Wirtschaftszweigs der Union von der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Insgesamt wirkte sich die Pandemie positiv auf die Preise aus, da sie, wie in Erwägungsgrund 183 dargelegt, im Hinblick auf den Verbrauch zu besseren Marktbedingungen führte.
- (223) Was die Kosten betrifft, so kamen vor allem die gestiegenen Rohstoff- und Energiepreise zum Tragen, die im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung einen Anstieg der Gesamtkosten verursachten. Grund hierfür war der Anstieg der Energiepreise, der durch den im Februar 2022 begonnenen Krieg in der Ukraine ausgelöst wurde.

5.5.3.2. Arbeitskosten

- (224) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der Unionshersteller in der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	36 804	34 880	34 596	34 858
<i>Index</i>	100	95	94	95

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (225) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten gingen von 2019 bis 2020 um 5 % zurück und blieben dann im restlichen Bezugszeitraum stabil. Die Arbeitskosten wurden im Bezugszeitraum durch die beschäftigungspolitischen COVID-19-Maßnahmen der verschiedenen Mitgliedstaaten beeinflusst.

5.5.3.3. Lagerbestände

- (226) Die Lagerbestände der Unionshersteller in der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Lagerbestände

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Schlussbestände (in m ²)	27 178 880	24 910 893	27 661 428	25 251 258
<i>Index</i>	100	92	102	93
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	42,1	41,6	33,2	28,5
<i>Index</i>	100	99	79	68

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (227) Die Schlussbestände verringerten sich im Bezugszeitraum um 7 %. Diese Bestände, ausgedrückt als Prozentsatz der Produktion, fielen von 42,1 % im Jahr 2019 auf 28,5 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, was einem Rückgang um 32 % entspricht. Lagerbestände sind für die Keramikindustrie von großer Bedeutung, da die Verkäufe hauptsächlich aus Lagerbeständen getätigt werden. Da jedoch im Jahr 2021 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung die Gas- und Rohstoffpreise anstiegen, wurden die Cashflows durch die Lagerbestände stark belastet. Daher beschlossen die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, ihre Lagerbestände auf ein tragfähigeres Niveau zu reduzieren.

5.5.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (228) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der Unionshersteller in der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2019	2020	2021	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	5,0	6,5	4,1	- 0,9
<i>Index</i>	100	130	82	- 17
Cashflow (in EUR)	49 753 845	70 287 254	45 379 169	- 670 081
<i>Index</i>	100	141	91	- 1
Investitionen (in EUR)	33 238 212	28 136 814	80 991 601	142 551 682

<i>Index</i>	100	85	244	429
Kapitalrendite (in %)	7,0	16,3	10,5	- 4,6
<i>Index</i>	100	231	150	- 65

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (229) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich von 2019 bis 2021 positiv. Allerdings machte der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nach dem 2021 erzielten Gewinn von 4,1 % einen Verlust von 0,9 %.
- (230) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows folgte im Bezugszeitraum der Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Von 2019 bis 2021 wurde ein positiver Cashflow verzeichnet. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung jedoch war der Cashflow des Wirtschaftszweigs der Union trotz des Abbaus seiner Lagerbestände negativ, bedingt durch den starken Anstieg der Rohstoff- und Energiekosten und die Tatsache, dass es dem Wirtschaftszweig nicht möglich war, seine Preise so weit zu erhöhen, dass er diese Kostensteigerungen decken konnte.
- (231) Die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Union stiegen im Bezugszeitraum von rund 33 Mio. EUR im Jahr 2019 auf über 145 Mio. EUR im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Diese Investitionen betrafen den Erwerb von Vermögenswerten, die zuvor von anderen Unternehmen derselben Gruppe gehalten wurden, den Bau neuer Produktionsanlagen, Investitionen zur Erweiterung des Sortiments der auf dem Markt angebotenen Keramikfliesen und den Ersatz alter Anlagen durch leistungsfähigere Ausrüstungen.
- (232) Die Kapitalrendite ist der Gewinn in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen. Auch sie entwickelte sich im Bezugszeitraum entsprechend der Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Von 2019 bis 2021 war eine positive Kapitalrendite zu verzeichnen. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung jedoch war die Kapitalrendite des Wirtschaftszweigs der Union negativ, auch in diesem Fall aufgrund des Anstiegs der Rohstoff- und Energiekosten und der Tatsache, dass es dem Wirtschaftszweig nicht möglich war, seine Preise ausreichend zu erhöhen.
- (233) Der Wirtschaftszweig der Union steigerte seine Investitionen im Bezugszeitraum, und seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten waren noch nicht durch die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verzeichneten Verluste beeinträchtigt.
- (234) Die CCCMC analysierte die im Dossier enthaltenen Schadensindikatoren und behauptete, dass sich der Wirtschaftszweig der Union nicht in einer prekären Lage befinde.
- (235) Die Analyse der Kommission ergab, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union (insbesondere in Bezug auf die Leistungsindikatoren Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite) verschlechterte und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung negativ wurde. Gestützt auf eine vollständige Analyse der Daten zum gesamten Bezugszeitraum stellte die Kommission daher fest, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung erlitt. Folglich wies die Kommission das Vorbringen der CCCMC auf der Grundlage der im Laufe der Untersuchung eingeholten Informationen zurück.

5.6. Schlussfolgerung zur Lage auf dem Unionsmarkt

- (236) Auf dem Unionsmarkt waren im Bezugszeitraum die Einfuhren aus der Türkei und aus Indien bestimmend und nicht die Einfuhren aus China. Wie aus Tabelle 5 hervorgeht, stiegen die Einfuhren aus der Türkei und Indien von rund 60 Mio. m² im Jahr 2019 auf rund 82 Mio. m² im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Der Marktanteil dieser Einfuhren erhöhte sich von rund 7,5 % im Jahr 2019 auf 9,7 % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Die meisten dieser Einfuhren wurden den Untersuchungsergebnissen zufolge zu gedumpten Preisen getätigt.⁽⁷²⁾ Dagegen beliefen sich, wie Tabelle 3 zu entnehmen ist, die Einfuhren aus China in diesem Zeitraum auf weniger als 7 Mio. m² und weniger als 1 % des Verbrauchs.

⁽⁷²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/265.

- (237) Die Makroindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union blieben im Bezugszeitraum weitgehend unverändert und konnten sich durch den Anstieg des Verbrauchs um 5 % leicht verbessern. Produktion und Kapazitätsauslastung stiegen um 4 %, die Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt stieg um 3 %, die Beschäftigung sank um 1 % und die Produktivität nahm um 5 % zu. Eine Erhöhung des Marktanteils war jedoch nicht zu verzeichnen, obwohl dies angesichts der Marktlage in diesem Zeitraum zu erwarten gewesen wäre. Die geringfügigen Verbesserungen der meisten makroökonomischen Indikatoren waren also kein Anzeichen für Wachstum gegenüber der Marktgröße, sondern zeugen davon, dass der Wirtschaftszweig der Union wegen gedumpter Einfuhren nicht in der Lage war, von der günstigen Marktlage zu profitieren. Offensichtlicher wird dies an den mikroökonomischen Indikatoren, die zeigen, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum geschädigt wurde. Der Branche erlebte eine Phase verbesserter Marktbedingungen, die unter anderem durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie befördert wurden. Diese verbesserten Marktbedingungen waren jedoch vorübergehender Natur und würden sich nach dem Ende der COVID-19-Pandemie unweigerlich wieder verschlechtern. Darüber hinaus wurde der Preisanstieg auf dem Markt von 2019 bis 2021 durch die niedrigen Preise der Einfuhren aus der Türkei und Indien gebremst. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, als die Kosten des Wirtschaftszweigs der Union bedingt durch einen Anstieg der Rohstoff- und Energiepreise stiegen, konnte der Wirtschaftszweig der Union aufgrund der gedumpte Einfuhren aus diesen beiden Ländern seine Preise nicht auf das erforderliche Niveau anheben.
- (238) In ihrer Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte die CCCMC vor, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum keine bedeutende Schädigung erlitten habe. Diesbezüglich argumentierte die CCCMC zunächst, dass die makroökonomischen Indikatoren grundsätzlich positive Trends aufwiesen. Zudem seien die mikroökonomischen Daten durch ein sogenanntes Selbstauswahlverfahren (siehe Erwägungsgrund 41) beeinträchtigt, was zu einer fehlerhaften Schadensanalyse geführt habe. Ihrer Ansicht nach hätten alternative Datenquellen wie Branchenerhebungen oder Produktionsstatistiken herangezogen werden müssen, um die Daten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller zu ergänzen. Die CCCMC argumentierte, dass die „positive“ makroökonomische Leistung des Wirtschaftszweigs der Union als Ganzes im Widerspruch zu den allgemein negativen mikroökonomischen Indikatoren stehe, die von den in Stichprobe einbezogenen Unionshersteller eingeholt worden waren.
- (239) Im Rahmen einer Schadensbeurteilung soll ermittelt werden, ob die bedeutende Schädigung anhielt und, wenn ja, ob diese Schädigung durch Einfuhren aus China verursacht wurde. Wie in Erwägungsgrund 237 dargelegt, stellte die Kommission fest, dass die bedeutende Schädigung durch gedumpte Einfuhren aus der Türkei und Indien in einem Umfeld ungünstiger Marktbedingungen verursacht wurde. Diese Schädigung zeigte sich bei einer Gesamtbewertung der Schadensindikatoren, war jedoch insbesondere an den mikroökonomischen Indikatoren erkennbar. Die von der Kommission in Erwägungsgrund 45 dargelegte Zurückweisung der Argumente betreffend die Bildung einer repräsentativen Stichprobe gilt auch für dieses Vorbringen. Wie bereits erwähnt, legte die CCCMC keine Beweise für ihre Behauptung vor, dass die Feststellungen zur Schädigung auf einer nicht repräsentativen Stichprobe beruhten. Die Kommission war daher überzeugt, dass ihre Feststellung zum Vorliegen einer bedeutenden Schädigung begründet war, und wies somit die diesbezüglichen Argumente der CCCMC zurück.
- (240) Aus den vorstehenden Gründen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum eine bedeutende Schädigung erlitt, die bedeutende Schädigung jedoch nicht durch Einfuhren aus China im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung verursacht wurde.

6. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (241) Da die Kommission festgestellt hat, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht durch Einfuhren aus der VR China verursacht wurde, deren Umfang unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle lag, prüfte sie, ob im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der Schädigung wahrscheinlich wäre.
- (242) Um die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung durch die Einfuhren aus der VR China zu ermitteln, wurden die folgenden Elemente analysiert: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserve in China, die Attraktivität des Unionsmarktes einschließlich geltender Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Keramikfliesen in anderen Drittländern, das Verhalten chinesischer ausführender Hersteller auf Drittlandmärkten und die Auswirkungen auf die Lage in der Union. Bei der Analyse wurden auch der Anstieg des Verbrauchs in der Union und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum berücksichtigt.

6.1. Produktionskapazitäten und Kapazitätsreserven in China

- (243) Die VR China ist der weltweit größte Hersteller von Keramikfliesen. Auf die VR China entfällt nahezu die Hälfte der weltweiten Gesamtproduktion. Auf der Grundlage der vom CET vorgelegten und im China Ceramics Report 2022 enthaltenen Zahlen belief sich die geschätzte Produktionskapazität für 2021/2022 auf insgesamt über 9 Mrd. m² Fliesen (siehe Erwägungsgründe 76 und 77). In diesen Erwägungsgründen wird auch dargelegt, dass sich die in der VR China verfügbaren Kapazitätsreserven auf rund 2,5 bis 3,5 Mrd. m² belaufen. Da sich die Unionsproduktion im UZÜ auf rund 1,25 Mrd. m² belief und der Verbrauch an Keramikfliesen im selben Zeitraum nur bei rund 850 Mio. m² lag, ist eindeutig festzustellen, dass die chinesischen Kapazitätsreserven mehr als das Dreifache des Unionsverbrauchs im UZÜ betragen.
- (244) Wie in den Erwägungsgründen 76 bis 79 dargelegt, sind der Rückgang der Produktion und der Kapazität des chinesischen Wirtschaftszweigs in den Jahren vor dem UZÜ und die Gründe für diesen Rückgang kaum von Belang, zumal im UZÜ noch große Kapazitäten und Kapazitätsreserven vorhanden waren. Im China Ceramics Report 2022 wird sogar ausgeführt, dass die Kapazität aufgrund der beschleunigten Erneuerung von Ausrüstungen unverändert hoch war.
- (245) Zudem führten die chinesischen Hersteller weiterhin große Mengen an Keramikfliesen aus. Im UZÜ wurden die chinesischen Ausfuhren von Keramikfliesen trotz des jüngsten Kapazitätsabbaus und trotz des Bestehens handelspolitischer Schutzmaßnahmen in vielen großen Volkswirtschaften (siehe Abschnitt 4.3) auf 4,9 Mrd. EUR beziffert⁽⁷³⁾ und hatten ein Volumen von rund 581 Mio. m². Dieser Umstand zeigt, dass auf die chinesischen Hersteller mehr als 25 % der weltweiten Ausfuhren entfielen und dass die Ausfuhren bei der chinesischen Produktionsplanung weiterhin eine wichtige Rolle spielten.

6.2. Attraktivität des Unionsmarktes

- (246) Der Unionsmarkt für Keramikfliesen ist mit 850 Mio. m² einer der größten Märkte der Welt. Zudem ist der Unionsverbrauch der betroffenen Ware, wie aus Tabelle 2 hervorgeht, zwischen 2019 und dem Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 5 % gestiegen. Somit ist der Unionsverbrauch nach wie vor hoch und der Unionsmarkt aufgrund seiner Größe weiterhin attraktiv.
- (247) Vor Einführung der Maßnahmen in den Jahren 2007 bis 2010 beliefen sich die chinesischen Einfuhren auf durchschnittlich rund 65 Mio. m² pro Jahr. Neben den Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China, die Gegenstand dieser Überprüfung sind, haben auch viele Drittländer Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen aus der VR China eingeführt (siehe Erwägungsgrund 173), was die Ausfuhr auf diese Märkte für die chinesischen ausführenden Hersteller erschwert und die Attraktivität des Unionsmarktes weiter erhöht, auf den diese Ausfuhren umgelenkt werden könnten.

6.2.1. Verhalten der chinesischen ausführenden Hersteller auf Drittlandmärkten

- (248) Eine wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang (als Beleg der Attraktivität des Unionsmarktes) auch der Preis, zu dem die chinesischen ausführenden Hersteller die betroffene Ware auf Drittlandsmärkten verkaufen. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lag der durchschnittliche Preis der Ausfuhren der chinesischen ausführenden Hersteller in Drittländer im Jahr 2021 bei 6,82 USD/m² und im Jahr 2022 bei 8,54 USD/m² (siehe Erwägungsgrund 84). Dies entspricht rund 7 EUR/m² im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, lag der Durchschnittspreis des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung bei 10,04 EUR/m². Daher liegt auf der Hand, dass die chinesischen ausführenden Hersteller den Unionsmarkt im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen aus preislichen Gründen als attraktives Ziel für ihre Verkäufe ansehen würden.

6.3. Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union

- (249) Angesichts der hohen Kapazitätsreserven in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes dürften bei einem Auslaufen der Maßnahmen kurzfristig erhebliche Mengen an niedrigpreisigen Keramikfliesen zum Verkauf in die Union bzw. zur Umlenkung dorthin zur Verfügung stehen.

⁽⁷³⁾ Quelle: Global Trade Atlas und China Ceramics Report 2022.

- (250) Was die Mengen betrifft, so verfügen die chinesischen Hersteller über sehr hohe Kapazitätsreserven, und der Unionsmarkt (insbesondere in einem Szenario ohne Antidumpingzölle) wäre für die chinesischen Hersteller höchst attraktiv. Nach vorsichtiger Einschätzung dürfte sich die in den Jahren 2007 bis 2010, d. h. vor Einführung der Antidumpingmaßnahmen, bestehende Lage wieder einstellen, das heißt, dass mindestens 65 Mio. m² wieder auf den Unionsmarkt fließen würden. Eine solche Menge würde fast 8 % der Größe des Unionsmarktes im UZÜ ausmachen.
- (251) Diese Menge hätte erhebliche Auswirkungen auf den Unionsmarkt, weil die damit verbundenen Preise wahrscheinlich deutlich niedriger wären als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union (entsprechend den derzeitigen Preisen der Ausfuhren in Drittländer). Die zu erwartenden großen Mengen gedumpter Einfuhren aus der VR China würden die Preise (aus allen Bezugsquellen) auf dem Unionsmarkt erheblich unter Druck setzen.
- (252) Darüber hinaus sind die Energiepreise und die Rohstoffkosten im UZÜ beträchtlich gestiegen, wie aus Tabelle 9 hervorgeht. Im Jahr 2022 sind diese Kosten im Zuge der Energiekrise nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine im Februar 2022 erneut gestiegen.
- (253) Im Lichte dieser Erwägungen würden die gedumpte Einfuhren aus der VR China die Hersteller von Keramikfliesen in der Union wahrscheinlich zu Preissenkungen zwingen, was zu einem Rückgang der Produktions- und Verkaufsmengen sowie zu einem Verlust von Marktanteilen führen würde. Dies hätte unweigerlich einen weiteren Rückgang der Rentabilität im Vergleich zum UZÜ zur Folge, die bereits negative Zahlen aufwies. Aufgrund der großen zusätzlichen Herausforderungen, mit denen der Wirtschaftszweig in den Jahren 2022 und 2023 bislang konfrontiert ist, wird eine solche Entwicklung die Zukunft großer Teile der Branche gefährden.
- (254) Die CCCMC analysierte die Schadensindikatoren sowie die Menge, den Marktanteil und die Preise der Einfuhren aus der VR China, die dem Überprüfungsantrag und dem Dossier im Verlauf der Untersuchung zu entnehmen waren. Sie kam zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus der VR China wahrscheinlich kein erneutes Auftreten der Schädigung verursachen würden.
- (255) Wie oben dargelegt, wurden bei dieser Analyse die Kapazität und die Kapazitätsreserven der chinesischen Hersteller im UZÜ nicht mit der Größe des Unionsmarktes verglichen. In der Analyse der CCCMC wurden weder die Preise der chinesischen Ausfuhren in Drittländer mit denen auf dem Unionsmarkt verglichen, noch wurde die Attraktivität des Unionsmarktes bewertet. Daher wies die Kommission diese Analyse zurück.
- (256) Die CCCMC wandte auch ein, dass die untersuchenden Behörden nach der WTO-Rechtsprechung ihre Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung auf „eindeutige Beweise“ stützen müssten. Außerdem erklärte die CCCMC, das zu erfüllende Kriterium bestehe darin, dass ein erneutes Auftreten der Schädigung „wahrscheinlich“ („probable“) und nicht „möglich“ („possible“) oder „denkbar“ („plausible“) wäre.
- (257) Die Analyse der Kommission in den Erwägungsgründen 243 bis 253 zeigt eindeutig, dass im Zusammenhang mit den Produktionskapazitäten und Kapazitätsreserven in China, den Mengen und Preisen der chinesischen Einfuhren auf den Unionsmarkt und auf Drittlandsmärkte, der Attraktivität des Unionsmarktes und der wahrscheinlichen Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union eindeutige Beweise zugrunde gelegt wurden. Darüber hinaus entspricht die Analyse eindeutig dem in der Grundverordnung und im WTO-Antidumpingübereinkommen vorgesehenen Kriterium der „Wahrscheinlichkeit“. Daher wurden die Argumente der CCCMC zurückgewiesen.
- (258) In ihrer Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung wandte die CCCMC ein, dass der Ansatz der Kommission bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung zu einer unbegrenzten Verlängerung der Maßnahmen unter Verstoß gegen Artikel 11 des WTO-Antidumpingübereinkommens und gegen die einschlägige WTO-Rechtsprechung führen könne. Zudem habe die Kommission in ihrer Schadensanalyse keine eindeutigen Beweise dafür vorgelegt, dass die Einfuhren aus der VR China im Falle einer Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führen würden. Des Weiteren behauptete die CCCMC, die Analyse der Attraktivität des Unionsmarktes sei mangelbehaftet, da ein unfairer Vergleich zwischen den chinesischen Keramikfliesen, die in erster Linie für den konventionellen Massenmarkt bestimmt seien, und den von bekannten italienischen oder spanischen Marken verlangten Preisen gezogen worden sei.
- (259) Wie in Erwägungsgrund 257 dargelegt, entsprach die Analyse der Kommission eindeutig dem sowohl nach der Grundverordnung als auch nach dem WTO-Antidumpingübereinkommen geltenden rechtlichen Standard und stützte sich auf eindeutige Beweise. Die Bewertung umfasste eine Analyse der Kapazitätsreserven in China und – mangels nennenswerter Mengen an Unionsverkäufen – der Verkaufspreise auf Drittlandsmärkten im UZÜ. Die diesbezüglichen Feststellungen stützten sich auf eindeutige Beweise, die im Laufe der Untersuchung erhoben wurden und sich im Laufe der Zeit naturgemäß ändern können. Die Kommission widersprach daher der Behauptung, dass

die angewandte Methodik unweigerlich zu einer Verlängerung der Maßnahmen führe und dass die Untersuchung nicht auf eindeutigen Beweisen beruhe. Darüber hinaus stützte sich der von der Kommission vorgenommene Vergleich zwischen den chinesischen Preisen auf Drittlandsmärkten und den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union auf die im Rahmen der Untersuchung verfügbaren Informationen. Die mangelnde Bereitschaft der meisten chinesischen Hersteller und ausführenden Hersteller zur Mitarbeit bedeutete, dass die Arten der in China hergestellten und auf dem Unionsmarkt zum Verkauf angebotenen Keramikfliesen nur anhand von statistischen Quellen als verfügbare Informationen bestimmt werden konnten. Die Kommission wies diese Vorbringen daher zurück.

- (260) Die Kommission gelangte somit zu dem Schluss, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach erneut auftreten würde.

7. INTERESSE DER UNION

7.1. Vorbemerkungen

- (261) Nach Artikel 21 der Grundverordnung hat die Kommission geprüft, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (262) Den Feststellungen zufolge erlitt der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung. Allerdings wurde festgestellt, dass die Schädigung durch Einfuhren aus der Türkei und Indien verursacht wurde. Die Kommission stellte ferner fest, dass die durch die Einfuhren aus der VR China verursachte Schädigung im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen gegenüber der VR China wahrscheinlich erneut auftreten würde, da der Wirtschaftszweig der Union gedumpten Einfuhren aus der VR China in möglicherweise beträchtlichen Mengen ausgesetzt sein würde, von denen ein hoher Preisdruck ausgehen würde. Dies dürfte aus den genannten Gründen (siehe Erwägungsgründe 243 bis 260) zu einer erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union führen. Hingegen würde die Aufrechterhaltung der Maßnahmen für mehr Sicherheit auf dem Markt sorgen, sodass der Wirtschaftszweig der Union seine positive wirtschaftliche Lage wiedererlangen und gleichzeitig unter fairen Bedingungen auf einem Wettbewerbsmarkt agieren könnte.
- (263) Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, hatte der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum rund 55 000 Beschäftigte (in VZÄ). Diese hohe Zahl an Beschäftigten verteilte sich zwar über die gesamte Union, allerdings gibt es in der spanischen Provinz Castellón und einigen Regionen Italiens große Cluster von Herstellern. Diese Cluster sind ein wichtiger Bestandteil der örtlichen Wirtschaft.
- (264) Auf dieser Grundlage kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.3. Interesse der Einführer

- (265) In der Anfangsphase wurden mehr als eintausend der Kommission bekannte Einführer kontaktiert. Keines dieser Unternehmen meldete sich im Stichprobenverfahren oder äußerte sich zu der Frage, ob die Maßnahmen außer Kraft gesetzt werden sollten.
- (266) In der Ausgangsuntersuchung zog die Kommission den Schluss, dass die Einführung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Einführer haben würde, weil sie unter anderem auf andere Bezugsquellen ausweichen könnten. Wie die Kommission feststellte, erreichten die Einfuhren aus anderen Ländern als der VR China im UZÜ – bei gleichzeitigem Rückgang des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China auf weniger als 1 % – in der Tat einen Marktanteil von fast 12 % (siehe Tabelle 5), gegenüber 5,3 % im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung. ^(*) Es sei darauf hingewiesen, dass die meisten Einfuhren aus der Türkei und Indien ab Februar 2023 Antidumpingmaßnahmen unterlagen, sodass sie weiterhin zu fairen Preisen auf den Unionsmarkt gelangen können. Darüber hinaus gibt es noch immer andere Bezugsquellen wie die VAE, die Ukraine und Ägypten. Das Dossier enthält ansonsten nichts, das die bisherige Schlussfolgerung der Kommission infrage stellen würde.

^(*) Siehe Erwägungsgrund 78 der Verordnung (EU) Nr. 258/2011 der Kommission vom 16. März 2011 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 5).

7.4. Interesse von Verwendern und Verbrauchern

- (267) In der Anfangsphase der Untersuchung wurden rund 200 Verwender kontaktiert. Es meldete sich jedoch kein Verwender oder Verwenderverband mit einer Stellungnahme. Im Rahmen der Ausgangsuntersuchung berechnete die Kommission die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Endverbraucher und kam zu dem Schluss, dass die Auswirkungen im Hinblick auf einen Anstieg der Kosten pro m² gering waren und sich auf weniger als 0,5 EUR/m² beliefen. Gleichzeitig lag der durchschnittliche Jahresverbrauch der Privathaushalte in der Union bei rund 2,2 m² pro Person. Im Durchschnitt beliefen sich somit die Auswirkungen auf die Verbraucher in der Union auf 1,1 EUR/m² pro Person. Aus den gleichen Gründen, die auch in den Erwägungsgründen 182 bis 184 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 917/2011 dargelegt sind, wurde dies als unerheblich angesehen. Ergänzend dazu hatte die Kommission in der Ausgangsuntersuchung auch die Auswirkungen der Maßnahmen auf Einführer, Verwender und Lieferanten analysiert, die aufgrund der Einführung der Maßnahmen möglicherweise mit zusätzlichen Kosten oder Lieferengpässen rechnen müssten. Es wurde festgestellt, dass die Einführung der Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf ihre Tätigkeiten hatte.
- (268) Die CCCMC argumentierte, dass billige chinesische Einfuhren auf dem Unionsmarkt benötigt würden, um die Verbraucher in der Union zu entlasten. Die Verbraucher in der Union würden von billigen chinesischen Einfuhren profitieren, da sie dadurch die steigende Inflation und die Energiekrise besser bewältigen könnten.
- (269) Die Probleme der steigenden Energiepreise und der Inflation lassen sich jedoch nicht durch die Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren der betroffenen Ware lösen, da die Ausgaben der Verbraucher für Keramikfliesen einen vernachlässigbaren Teil ihres Budgets ausmachen. Darüber hinaus hätte es, wie in Abschnitt 7.2 erläutert, erhebliche negative Konsequenzen für die Wirtschaft der Union, wenn billige chinesische Einfuhren wieder auf den Unionsmarkt gelangen dürften.
- (270) Daher wurden die Stellungnahmen der CCCMC zum Unionsinteresse zurückgewiesen.

7.5. Interessenabwägung und -ausgleich

- (271) Im Rahmen der Abwägung und des Ausgleichs der Interessen berücksichtigte die Kommission insbesondere die Notwendigkeit, die handelsverzerrenden Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen und einen wirksamen Wettbewerb wiederherzustellen. Einerseits würde die Aufrechterhaltung der Maßnahmen einen wichtigen Industriezweig der Union – darunter zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen – vor einem wahrscheinlichen erneuten Auftreten der Schädigung schützen; andererseits lässt die fehlende Mitarbeit der Einführer und Verwender darauf schließen, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen keine unverhältnismäßigen negativen Folgen für sie hätte.

7.6. Schlussfolgerung zum Unionsinteresse

- (272) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es keine zwingenden Gründe dafür gibt, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der VR China dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

8. ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (273) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens des Dumpings und der Schädigung sowie zum Unionsinteresse sollten die geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Keramikfliesen mit Ursprung in der Volksrepublik China aufrechterhalten werden.
- (274) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.
- (275) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten – auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt – ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

- (276) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den/die individuellen Zollsatz/Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.
- (277) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingmaßnahmen gelten ausschließlich für Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der überprüften Ware, die von anderen, im verfügbaren Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.
- (278) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten. ⁽⁷⁵⁾ Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
- (279) Ein Ausführer oder Hersteller, der die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausführte, kann bei der Kommission beantragen, dass der Antidumpingzollsatz für mitarbeitende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen angewandt wird. Die Kommission sollte diesem Antrag stattgeben, sofern drei Bedingungen erfüllt sind. Der neue ausführende Hersteller muss nachweisen, dass i) er die betroffene Ware in dem Zeitraum, der für die Festsetzung des derzeit für seine Ausfuhren geltenden Zolls herangezogen wurde, nicht in die Union ausgeführt hat, ii) er nicht mit einem Unternehmen verbunden ist, das die betroffene Ware in die Union ausgeführt hat und daher dem Antidumpingzoll unterliegt, und iii) er die betreffende Ware danach ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung dazu in erheblichen Mengen eingegangen ist.
- (280) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁶⁾ wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.
- (281) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingerichteten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf Einfuhren von glasierten und unglasierten keramischen Fliesen, Boden- und Wandplatten sowie von glasierten und unglasierten keramischen Steinchen, Würfeln und ähnlichen Waren für Mosaik, auch auf Unterlage, mit Ursprung in der VR China, die derzeit unter dem HS-Code 6907 eingereicht werden.

⁽⁷⁵⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170, 1040 Brüssel, Belgien.

⁽⁷⁶⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Dongguan City Wonderful Ceramics Industrial Park Co., Ltd; Guangdong Jiamei Ceramics Co., Ltd	32,0 %	B938
Volksrepublik China	Qingyuan Gani Ceramics Co. Ltd; Foshan Gani Ceramics Co. Ltd	13,9 %	B939
Volksrepublik China	Guangdong Xinruncheng Ceramics Co. Ltd	29,3 %	B009
Volksrepublik China	Shandong Yadi Ceramics Co. Ltd	36,5 %	B010
Volksrepublik China	Andere im Anhang aufgeführte mitarbeitende Unternehmen	30,6 %	
Volksrepublik China	Alle übrigen Unternehmen	69,7 %	B999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Namen und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [überprüfte Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der Volksrepublik China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss belegen, dass

- a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Zeitraum zwischen dem 1. April 2009 und dem 31. März 2010 (Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung) nicht ausgeführt hat,
- b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, der den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegt und der an der Untersuchung, die zur Einführung des Zolls führte, mitgearbeitet hat oder hätte mitarbeiten können und
- c) er nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung die überprüfte Ware mit Ursprung im betroffenen Land entweder tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

(5) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 131 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽⁷⁾ bei der Ermittlung des Zollwertes verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der genannte Mindesteinfuhrpreis um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht. Der Zoll entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen dem herabgesetzten Mindesteinfuhrpreis und dem herabgesetzten Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

- (6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Mitarbeitende chinesische Hersteller:

Name	TARIC-Zusatzcode
Dongguan He Mei Ceramics Co. Ltd	B132
Dongpeng Ceramic (Qingyuan) Co. Ltd	B133
Eagle Brand Ceramics Industrial (Heyuan) Co. Ltd	B134
Enping City Huachang Ceramic Co. Ltd	B135
Enping Huiying Ceramics Industry Co. Ltd	B136
Enping Yungo Ceramic Co. Ltd	B137
Foshan Aoling Jinggong Ceramics Co. Ltd	B138
Foshan Bailifeng Building Materials Co. Ltd	B139
Foshan Bragi Ceramic Co. Ltd	B140
Foshan City Fangyuan Ceramic Co. Ltd	B141
Foshan Gaoming Shuncheng Ceramic Co. Ltd	B142
Foshan Gaoming Yaju Ceramics Co. Ltd	B143
Foshan Guanzhu Ceramics Co. Ltd	B144
Foshan Huashengchang Ceramic Co. Ltd	B145
Foshan Jiajun Ceramics Co. Ltd	B146
Foshan Mingzhao Technology Development Co. Ltd	B147
Foshan Nanhai Jingye Ceramics Co. Ltd	B148
Foshan Nanhai Shengdige Decoration Material Co. Ltd	B149
Foshan Nanhai Xiaotang Jinzun Border Factory Co. Ltd	B150
Foshan Nanhai Yonghong Ceramic Co. Ltd	B151
Foshan Oceanland Ceramics Co. Ltd	B152
Foshan Oceano Ceramics Co. Ltd	B153
Foshan Sanshui Hongyuan Ceramics Enterprise Co. Ltd	B154
Foshan Sanshui Huiwanjia Ceramics Co. Ltd	B155
Foshan Sanshui New Pearl Construction Ceramics Industrial Co. Ltd	B156
Foshan Shiwan Eagle Brand Ceramic Co. Ltd	B157
Foshan Shiwan Yulong Ceramics Co. Ltd	B158
Foshan Summit Ceramics Co. Ltd	B159
Foshan Tidiy Ceramics Co. Ltd	B160
Foshan VIGORBOOM Ceramic Co. Ltd	B161

Foshan Xingtai Ceramics Co. Ltd	B162
Foshan Zhuyangyang Ceramics Co. Ltd	B163
Fujian Fuzhou Zhongxin Ceramics Co. Ltd	B164
Fujian Jinjiang Lianxing Building Material Co. Ltd	B165
Fujian Mingqing Jiali Ceramics Co. Ltd	B166
Fujian Mingqing Ruimei Ceramics Co. Ltd	B167
Fujian Mingqing Shuangxing Ceramics Co. Ltd	B168
Gaoyao Yushan Ceramics Industry Co. Ltd	B169
Guangdong Bode Fine Building Materials Co. Ltd	B170
Guangdong Foshan Redpearl Building Material Co. Ltd	B171
Guangdong Gold Medal Ceramics Co. Ltd	B172
Guangdong Grifine Ceramics Co. Ltd	B173
Guangdong Homeway Ceramics Industry Co. Ltd	B174
Guangdong Huiya Ceramics Co. Ltd	B175
Guangdong Juimsi Ceramics Co. Ltd	B176
Guangdong Kaiping Tilee's Building Materials Co. Ltd	B177
Guangdong Kingdom Ceramics Co. Ltd	B178
Guangdong Monalisa Ceramics Co. Ltd	B179
Guangdong New Zhong Yuan Ceramics Co. Ltd Shunde Yuezhong Branch	B180
Guangdong Ouya Ceramics Co. Ltd	B181
Guangdong Overland Ceramics Co. Ltd	B182
Guangdong Qianghui (QHTC) Ceramics Co. Ltd	B183
Guangdong Sihui Kedi Ceramics Co. Ltd	B184
Guangdong Summit Ceramics Co. Ltd	B185
Guangdong Tianbi Ceramics Co. Ltd	B186
Guangdong Winto Ceramics Co. Ltd	B187
Guangdong Xinghui Ceramics Group Co. Ltd	B188
Guangning County Oudian Art Ceramic Co. Ltd	B189
Guangzhou Cowin Ceramics Co. Ltd	B190
Hangzhou Nabel Ceramics Co. Ltd	B191
Hangzhou Nabel Group Co. Ltd	B192

Hangzhou Venice Ceramics Co. Ltd	B193
Heyuan Becarry Ceramics Co. Ltd	B194
Guangdong Luxury Micro-crystal stone Technology Co., Ltd	B195
Hitom Ceramics Co. Ltd	B196
Huiyang Kingtile Ceramics Co. Ltd	B197
Jiangxi Ouya Ceramics Co. Ltd	B198
Jingdezhen Tidiy Ceramics Co. Ltd	B199
Kim Hin Ceramics (Shanghai) Co. Ltd	B200
Lixian Xinpeng Ceramic Co. Ltd	B201
Louis Valentino (Inner Mongolia) Ceramic Co. Ltd	B202
Louvrenike (Foshan) Ceramics Co. Ltd	B203
Nabel Ceramics (Jiujiang City) Co. Ltd	B204
Ordos Xinghui Ceramics Co. Ltd	B205
Qingdao Diya Ceramics Co. Ltd	B206
Qingyuan Guanxingwang Ceramics Co. Ltd	B207
Qingyuan Oudian Art Ceramic Co. Ltd	B208
Qingyuan Ouya Ceramics Co. Ltd	B209
RAK (Gaoyao) Ceramics Co. Ltd	B210
Shandong ASA Ceramic Co. Ltd	B211
Shandong Dongpeng Ceramic Co. Ltd	B212
Shandong Jialiya Ceramic Co. Ltd	B213
Shanghai CIMIC Holdings Co., Ltd	B214
Sinyih Ceramic (China) Co. Ltd	B215
Sinyih Ceramic (Penglai) Co. Ltd	B216
Southern Building Materials and Sanitary Co. Ltd of Qingyuan	B217
Tangshan Huida Ceramic Group Co. Ltd	B218
Tangshan Huida Ceramic Group Huiquin Co. Ltd	B219
Tegaote Ceramics Co. Ltd	B220
Tianjin Honghui Creative Technology Co., Ltd	B221
Topbro Ceramics Co. Ltd	B222

Xingning Christ Craftworks Co. Ltd	B223
Zhao Qing City Shenghui Ceramics Co. Ltd	B224
Zhaoqing Jin Ouya Ceramics Company Limited	B225
Zhaoqing Zhongheng Ceramics Co. Ltd	B226
Zibo Hualiansheng Ceramics Co. Ltd	B227
Zibo Huaruino Ceramics Co. Ltd	B228
Shandong Tongyi Ceramics Co. Ltd	B229
Onna Ceramic Industries (China) Co., Ltd	B293
Everstone Industry (Qingdao) Co., Ltd	B998
Zhuhai Xuri Ceramics Co., Ltd	C505